Handel und Gewerbe

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugspreis:
0.50 zl. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Nachrichtenblatt des
Verbandes für Handel und Gewerbe, Poznań
ulica Skośna No. 5 (Evgl. Vereinshaus)
Fernruf No. 1536.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, T. z o. p.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Anzeigen-Preis: 1/1 Seite 200.— zł,
[illegible]
[illegible]
Annahmeschluß: am 12 und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

1. Jahrgang | Poznań, den 1. Juli 1926 | Nr. 4

Das Recht des unlauteren Wettbewerbs

von Dr. P. Martell.

Im Wirtschaftsleben spielt der Rechtsgedanke zum Schutz gegen unlauteren Wettbewerb eine bedeutsame Rolle, denn taglich begegnen wir Fallen, die sich als unerfreuliche Beispiele unlauteren Wettbewerbes charakterisieren. Der unlautere Wettbewerb kann sich auf einer ganzen Reihe von Gebieten vollziehen: einen breiten Raum nimmt hier die Reklame ein, wo sich im großen Umfange der unlautere Wettbewerb abspielt. Bei geschaftlichen offentlichen Ankündigungen aller Art, wie Inseraten in Zeitungen und Fachzeitschriften, oder in Rundschreiben, Empfehlungs- und Geschaftskarten, auf Briefbogen, Firmenschildern, Plakaten müssen nach dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb die gemachten Ankündigungen der Wahrheit entsprechen. Das Gesetz bietet selbstverstandlich keine Handhabe, gegen denjenigen vorzugehen, dessen geschaftliche Ankündigung wahr, die aber dadurch im Wettbewerb für den anderen sehr unbequem ist. Die unwahren Angaben konnen sehr verschiedener Art sein; sie konnen betreffen die Beschaffenheit, Herstellungsart der Waren, den Ursprung derselben, die Preisbemessung, Art des Bezuges oder die Bezugsquellen von Waren, die Menge der Vorrate, den Besitz von Titeln oder Auszeichnungen usw. Bekannte Falle eines unlauteren Wettbewerbes sind, wenn jemand ein „eigenes Fabrikat" ankündigt, das er von dritter Seite bezogen hat, wenn ein Betrieb als „Fabrik" bezeichnet wird, der tatsachlich nur einen handwerksmaßigen Charakter tragt. Unlauterer Wettbewerb ist es auch, wenn jemand in seinen Ankündigungen, etwa auf Briefbogen, ein unrichtiges Jahr der Geschaftsgründung angibt oder sich einer Ausstellungsauszeichnung rühmt, die er nicht selbst, sondern vielleicht sein Geschaftsvorganger erhielt. Auch gegen Auszeichnungen sogenannter Winkelausstellungen kann vorgegangen werden. Verboten ist auch eine Ankündigung des Warenverkaufs „unter dem Einkaufspreis", wenn letzteres nicht der Wahrheit entspricht. Als unlauterer Wettbewerb gilt es auch, wenn im Schaufenster ausgestellte und ausgepreiste Waren im Laden nachher nur zu einem höheren Preis zu erwerben sind. Ungesetzlich ist es auch, einen bestimmten Rabatt anzukündigen, nachdem vorher der wahre Verkaufspreis erhöht wurde. Die Ankündigung „Fabrikpreis" darf nur gewahlt werden, wenn es sich tatsachlich um den Erzeugerpreis in der Fabrik handelt. Auch die Ankündigung „konkurrenzlos billig" fällt unter den unlauteren Wettbewerb, wenn der Gegner die Unwahrheit nachweisen kann. Nicht selten wird ein Gegenstand als patentiert bezeichnet, der gar nicht ein Patent besitzt oder der erst zum Patent angemeldet wurde. In beiden Fallen ist der Begriff des unlauteren Wettbewerbes erfüllt.

Die auch jetzt noch gelegentlich anzutreffende Bezeichnung „Hoflieferant" ist rein personlich und gestattet keine Ubertragung auf einen Rechtsnachfolger. In der Verschweigung einer Handlereigenschaft kann als unwahre Angabe gleichfalls unlauterer Wettbewerb erblickt werden. Es bezieht sich dies hauptsachlich auf die sogenannten kleinen Stubenhandler, die alle moglichen Gegenstande verkaufen und durch kleine Anzeigen das Publikum in dem Glauben anlocken, bei Privaten besonders billig zu kaufen. Es sind ferner Falle bekannt, wo durch die drucktechnische Anordnung des Inserats, etwa durch Fettdruck, ein das Publikum irreführender Text entsteht, gegen den der Berechtigte wegen unlauteren Wettbewerbes angehen kann. Gesetzlich unzulassig ist auch beim Verkauf von Waren, die aus einer Konkursmasse stammen, aber nicht mehr zur Verfügung des Konkursverwalters stehen, diese Waren als aus einer Konkursmasse stammend anzukündigen. An sich ware eine solche Ankündigung nicht unwahr, da sich aber das Aufkaufen von Konkursmassen-Waren als ein besonderer Geschaftszweig entwickelt hatte, sahen sich die ordentlichen Geschäfte in ihrem Wettbewerb stark behindert, so daß die Gerichte die Ankündigung des Verkaufs von Konkurswaren, die nicht mehr in Handen des Konkursverwalters sind, als unlauteren Wettbewerb erklarten.

Ein sehr umfangreiches Kapitel auf dem Gebiet des unlauteren Wettbewerbes stellen die unzulässigen Ausverkaufe dar. Grundsatzlich ist zunachst jede Ausverkaufsankündigung unzulassig, bei der nicht die tatsachliche Absicht eines vollstandigen Ausverkaufs besteht. Gesetzlich zulassig ist ein Ausverkauf, wenn dazu ein nach der Verkehrsauffassung berechtigter Anlaß vorliegt. Als zulassige Ausverkäufe sind beispielsweise solche zu bezeichnen, wie Geschaftsbeendigung, Geschäftsverlegung, Geschaftsverkauf, Auseinandersetzung, Umzug, Aufgabe von Warengattungen, Brand- und Rauchschaden. Die Ankündigung der Raumung eines bestimmten Warenvorrates ist ebenfalls nur aus den angegebenen Gründen statthaft. Das Gesetz macht zur Vorschrift, daß bei jeder Ankündigung eines Ausverkaufs der Grund angegeben werden muß. Eine gewisse Ausnahme machen die sogenannten Saison- und Inventurausverkaufe, die in der Ankündigung als solche bezeichnet ohne weiteres statthaft sind. Von dem im Gesetz vorgesehenen Recht, die Zahl, die Zeit und Dauer derartiger Ausverkaufe zu bestimmen, haben die zustandigen Handels- und Gewerbekammern fast uberall Gebrauch gemacht. In der Regel dürfen Saison- und Inventurausverkaufe nur zweimal im Jahr veranstaltet werden. Die Dauer ist meist auf zwei bis drei Wochen begrenzt. Im ubrigen darf ein Ausverkauf nur stattfinden, nachdem er unter Angabe des Grundes bei der zustandigen Stelle (Handelskammer oder Polizei) zur Anmeldung gebracht wurde. Bei der Anmeldung ist ein Verzeichnis der für den Ausverkauf vorgesehenen Waren in doppelter Ausfertigung einzureichen. Das Verzeichnis tragt offentlichen Charakter und kann von jedermann, also auch vom Konkurrenten, eingesehen werden. Sowohl die Ankündigung des Ausverkaufs ohne Angabe des Grundes, wie auch die Unterlassung der Anmeldung oder die Nichteinreichung des Verzeichnisses zieht erhebliche Geldstrafen, unter Umständen Haft nach sich.

Naturgemäß hat die große Werbekraft des Schlagwortes „Ausverkauf" Veranlassung gegeben, das gewissermaßen unter gesetzlichen Schutz gestellte Wort geschickt zu umgehen. Die Spruchpraxis der Gerichte hat aber im Laufe der Jahre eine ganze Reihe von Ankündigungen gleichfalls als „Ausverkäufe" charakterisiert, ohne daß das Wort „Ausverkauf" in der Ankündigung erscheint. Als derartige unzulässige Ankündigungen haben die Gerichte unter anderem folgendes festgelegt: Endgültiger Verkauf übernommener Waren: Kehraus-Tage: Kehraus-Wochen: Massen-Schnellverkauf: Nur noch kurze Zeit: Schneller und billiger Verkauf: Schnellverkauf: Massenverkauf: Verkauf von Restbeständen: Verkauf von Restposten: Räumungsverkauf: Um zu räumen: Die noch vorrätige Ware wird zu herabgesetzten Preisen verkauft. Alle diese Ankündigungen, die hier nicht restlos wiedergegeben sind, wurden von den Gerichten als unzulässig beanstandet und untersagt. In allen diesen Fällen gelten die rechtlichen Merkmale des unlauteren Wettbewerbs als erfüllt. Mit verschärfter Strafe ist das Vorschieben und Nachschieben der Waren bedroht. Es handelt sich hier um die Herbeischaffung von Waren für einen geplanten Ausverkauf oder auch während des Ausverkaufs. Die Frage, ob das viel zur Anwendung gekommene „Sonderangebot" gleichfalls als „Ausverkauf" unter den unlauteren Wettbewerb fällt, ist gerichtsseitig noch nicht geklärt.

Auch der Kampf gegen die Auswüchse der Preisausschreiben ist unter der Parole des unlauteren Wettbewerbs wieder aufgenommen worden. Schon vor dem Weltkrieg war man gegen die Preisausschreiben gerichtlich eingeschritten. Es handelt sich hier nicht nur um die ausgesprochen betrügerischen Preisausschreiben. In der Frage, ob das sogenannte „Zugabewesen" als unlauterer Wettbewerb aufzufassen ist, besteht rechtlich bis jetzt keine Klarheit. Eine gewisse Unklarheit besteht auch noch bezüglich der „Modellverkäufe". Die Berliner Handelskammer hat mit den in Betracht kommenden größeren Firmen ein dahingehendes freiwilliges Übereinkommen getroffen, daß „Modellverkäufe" außerhalb der Zeit der Saison- und Inventurverkäufe nur ohne Hinweis auf Preisherabsetzungen erfolgen dürfen. Ferner darf mit dem Modellverkauf nicht vor Pfingsten, im Winter nicht vor dem 10. November, begonnen werden. Bei unzulässigen Ausverkäufen bedarf es keines Strafantrages: es genügt Strafanzeige. Dagegen wird das Vorschieben und Nachschieben von Waren bei Ausverkäufen nur auf Antrag verfolgt.

Ein sehr umfangreiches Kapitel stellt die unlautere Reklame dar, die in Inseraten, Prospekten und Plakaten zum Ausdruck kommen kann. Das Gesetz des unlauteren Wettbewerbs verlangt, daß jede Ankündigung eines Inserates, Prospektes, Plakates usw. der Wahrheit entspricht. Eine Ankündigung wie „Meine Ware ist die beste, prima Qualität" oder „Ich liefere das Beste und Billigste am Platze" ist nur statthaft, wenn es sich tatsächlich um das Beste und Billigste handelt. In der Praxis wird auch jetzt noch allgemein mit diesen Superlativen viel gesündigt. Man wird in den meisten Fällen gegen derartige überhebliche Ankündigungen gerichtlich mit Erfolg angehen können, wofür der § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, die sogenannte Generalklausel, die Handhabe bietet. Alle derartigen unehrlichen Ankündigungen fallen unter den Begriff der „sittenwidrigen Handlungen". Auch der Katalogschutz stützt sich im wesentlichen auf diese Generalklausel. Die früher viel beobachteten Fälle, daß Katalogtexte und Katalogabbildungen von der Konkurrenz in irgendeiner Weise benutzt wurden, lassen sich mit Hilfe des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb gut unterbinden. Es ist für den Angestellten wichtig und zu beachten, daß er bei einer von ihm eingeleiteten unlauteren Reklame die strafrechtlichen Folgen zu tragen hat, also nicht immer ausschließlich der Unternehmer. Erfolgte die unlautere Reklame ohne Wissen und Zustimmung des Unternehmens, so hat der Angestellte die strafrechtlichen Folgen allein auf sich zu nehmen.

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb übt eine sehr weitgehende Wirksamkeit aus. So fallen auch die berüchtigten „Schmiergelder" in seinen Bereich. Nach dem Gesetz ist im Urteil zu erklären, abgesehen von der verwirkten Strafe, daß das zur Bestechung Empfangene oder sein Wert dem Staate verfallen sei. In weitaus den meisten Fällen kann Unterlassungsklage und Schadenersatzklage von dem Berechtigten erhoben werden. Zu den Berechtigten hat das Gesetz ausdrücklich auch die Verbände von Gewerbe und Handel und Industrie erklärt. Für den Fall unlauterer Inserate kann gegen den Redakteur, Verleger oder Drucker nur dann Schadenersatzklage erhoben werden, wenn die Genannten von dem unwahren Inhalt des Inserats Kenntnis hatten, was in der Regel nicht der Fall ist.

In der sehr wichtigen Frage der Verbreitung sogenannter „Gerüchte", die den Ruf und Kredit eines Unternehmens schwer schädigen können, unterscheidet das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vornehmlich zwei Fälle. Erstens kann bei Verbreitung an sich wahrer Tatsachen, soweit sie eine Schädigung des Unternehmens bedeuten, die Unterlassungsklage vom Betroffenen erhoben

Vom deutschen mittelalterlichen Handwerksleben in Grosspolen

von Johannes Sonnemann.

Wie der deutsche Bauer in Polen weite Strecken Landes urbar gemacht, „geräumt" hat, so verdankt Polen seine Städte deutschem Handwerkerfleiß. Das Handwerk als wirtschaftliche Form war zur Zeit der großen deutschen Einwanderung in Polen unbekannt. Erst durch den Deutschen lernte der Pole städtisches Gewerbe und seine besondere Form, die Zunft kennen. Noch heute zeigen die vielen deutschen Worte, die die polnische Sprache in Fachausdrücken des Handwerks und der städtischen Verwaltung aufgenommen hat, von diesem zum größten Teil verloren gegangenen Deutschtum. Aber auch die zahlreichen Bauten und Anlagen in den Städten sind Zeugnisse der Ordnung, des Fleißes und der Tatkraft des Deutschen in Polen, der wohl als ein den Polen gleichwertiger Miterbauer des polnischen Reiches bezeichnet werden kann.

Schon 1288 werden in einem Kaufvertrage vier deutsche Innungsmeister der Stadt Posen namentlich erwähnt: der Fleischer Heinrich, der Bäcker Thiio, der Krämer Wilkin und der Beutler Peter. Die Innungen der Stadt teilten sich in Kaufmanns- und Handwerkerinnungen. 1440 finden wir dort fünfzehn Innungen, darunter zwei Fleischerinnungen, die der alten und der neuen Fleischbänke. Später teilten sich auch die Schuster in die polnischen und die deutschen Innungen. Anderseits bilden mehrere Handwerke eine Zunft, so z. B. die Messerschmiede und Schwertfeger die der Schmiede; die Pergamenter, Handschuhmacher und Beutler die Zunft der Weißgerber. Im Jahre 1453 hat Posen neunzehn Innungen, drei Jahre später zwanzig, und 1474 zählt man einundzwanzig.

Überall, wo sich Handwerker ansiedelten, entstanden Zünfte, selbst in den kleinsten Städten. Storchnest hat 1529 eine Schneiderinnung, Sarne 1573 eine Schusterzunft, 1592 bilden die Brauer in Pudewitz eine Zunft, 1524 die Schneider in Schroda, 1608 die Leineweber in Schwetzkau. Das erste Zunftprivileg in der Stadt Wongrowitz scheint das der Kürschner gewesen zu sein, welches vom Abte Servatius 1474 verliehen wurde. Hundert Jahre später (1588) werden bei einer Magistratswahl die Vorsteher der Zünfte der Brauer, Tuchmacher, Schuster, Schneider, Kürschner, Fleischer, Kaufleute, Töpfer und Hutmacher erwähnt.

Bei der bekannten Neigung des polnischen Adels, das Bürgertum zu unterdrücken, überhaupt bei den unsicheren Verhältnissen im Lande suchten die Innungen sich gegenseitig zu unterstützen. Die Innungen eines Handwerks traten deswegen zu größeren Verbänden zusammen und bildeten so vollständige Kreisvereine. 1525 traten die sechsunddreißig Tuchmacherzünfte unseres Landes zu einem solchen Verbande zusammen, der alljährlich in Posen zur Fastenzeit einen Verbandstag abhielt. Im 18. Jahrhundert war Fraustadt Vorort dieses Vereins, der schon 1554 vierzig Glieder zählte. Auch die Seifensieder, Tuchscherer, Bader, Kürschner bildeten derartige Verbände. Die Vereine der Fleischer und Gerberinnungen hatten eigentümlicherweise ihren Vorort in Breslau. Auf den Verbandstagen wurde verhandelt über die Behandlung und Zucht der Gesellen, das Meisterstück, Lehrgeld, Lehrzeit, Art der Arbeit, Arbeitszeit und Arbeitspreis. Die Elterleute leiteten die Innung und verwalteten insbesondere ihr Vermögen. Groß war dieses allerdings nicht, betrug es doch in der Regel nach unserm Gelde ungefähr nur 50 bis 300 Mark. Die Versammlungen, die von den Aeltesten geleitet wurden, fanden auf den Herbergen des Vormittags statt und hießen deshalb „Morgensprachen". Hier wurden die inneren Angelegenheiten der Zunft beraten und über Gewerbsstreitigkeiten zu Gericht gesessen. Der „Willkommbecher" mit schäumendem Biere gefüllt, machte währenddessen die Runde. Es waren dies hohe Pokale aus Zinn, oft sogar aus Silber, und mit einem Deckel versehen, den eine

werden. Handelt es sich um vertrauliche, wahre Mitteilungen, die keine allgemeine Verbreitung gefunden haben, so ist die Unterlassungsklage unzulassig. Wer dagegen wissentlich unwahre Nachrichten über die Konkurrenz verbreitet, verfallt nicht nur einer Geld- oder Gefangnisstrafe, sondern bleibt auch fur den Schadenersatz haftbar. Diese Rechtsfolgen richten sich genau so gegen den Angestellten als Verbreiter der falschen Nachrichten, wie gegen den Besitzer des Unternehmens. Im letzteren Fall jedoch nur dann, wenn die Verbreitung der falschen Nachricht mit Wissen des Unternehmers geschah.

Unlauterer Wettbewerb ist es auch, wenn bei Begründung eines Unternehmens der Firmennamen so gewahlt wird, daß Verwechslungen moglich sind. Ebenso sind Bezeichnungen wie Fabrik. Großhandlung unzulassig, wenn es sich tatsachlich nur um kleinste Betriebe handelt. Auch hier kann der Berechtigte auf Unterlassung klagen; dagegen Schadenersatz nur dann fordern. wenn der Schuldige wissentlich sich die vorgenannten Gesetzesverletzungen zuschulden kommen ließ. Als unlauterer Wettbewerb gilt es auch. wenn jemand auf Briefbogen, Prospekten usw. Auszeichnungen von Ausstellungen verkündet, die entweder unwahr sind oder von berüchtigten Winkelaustellungen herrühren. Auch der Verrat von Geschafts- oder Betriebsgeheimnissen hat durch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb seine Regelung gefunden. Das Gesetz bedroht den Angestellten, Arbeiter und Lehrling mit empfindlicher Gefangnis- und Geldstrafe, wenn wahrend des Dienstverhaltnisses der Verrat von Geschafts- und Betriebsgeheimnissen zum Zwecke des Wettbewerbs erfolgt. In diesem Fall wird aber auch der Empfanger derartiger Geschafts- und Betriebsgeheimnisse von der gleichen Strafe betroffen. Die gleichen Strafbestimmungen gelten auch fur die unbefugte Benutzung der im geschaftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schnitte, Rezepte usw.; auch die Mitteilung dieser an andere fallt unter die gleiche Strafe.

Das Anreißerunwesen gehort gleichfalls dem Gebiet des unlauteren Wettbewerbs an. Die Verteilung von Reklamezetteln vor Geschaften der gleichen Branche ist als „sittenwidrig" und somit als unlauterer Wettbewerb aufzufassen.

Was die prozessuale Seite des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb anbetrifft, so tritt eine Verjahrung des Anspruchs auf Unterlassung oder Schadenersatz nach sechs Monaten ein, gerechnet von demjenigen Tage, an welchem der Berechtigte Kenntnis von den straffalligen Vorgangen erhielt. Ohne Rücksicht auf diese Kenntnis tritt die Verjahrung nach drei Jahren ein. Für die Ansprüche auf Schadenersatz beginnt der Lauf der Verjahrung nicht vor dem Zeitpunkt, in dem ein Schaden entstanden ist. Im allgemeinen tritt in Fallen des unlauteren Wettbewerbs die Strafverfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurucknahme des Antrags ist zulassig. Bei strafbaren Handlungen, die nur auf Antrag verfolgt werden, kann der Berechtigte auch den Weg der Privatklage beschreiten, ohne daß es einer vorgangigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. Die öffentliche Klage wird von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn diese im öffentlichen Interesse liegt. In zahlreichen Fallen des unlauteren Wettbewerbs gestattet das Gesetz, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt gemacht wird. Umgekehrt kann ein freigesprochener Angeschuldigter auf Antrag beim Gericht die öffentliche Bekanntmachung seiner Freisprechung fordern. Das Gesetz erlaubt auch bei straffalligem unlauteren Wettbewerb dem Geschadigten einen Anspruch auf Buße. Wird diese vom Gericht gewahrt, so kommt damit der Anspruch auf Schadenersatz in Fortfall. Aus allem ergibt sich eine weitgehende Wirksamkeit des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, das in jeder Hinsicht eine Handhabe bietet. unehrliche Praktiken aus dem Erwerbsleben fernzuhalten.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Titelubersetzungen.

Die Bemerkung „(übersetzt Nr. . . .)" bedeutet, daß das betreffende Gesetz in der Zeitschrift der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung" erschienen ist. Die Zeitschrift ist von der Geschäftsstelle, Poznań, Wały Leszczyńskiego 2, zu beziehen.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 53 vom 2. 6. 1926.

Verordnungen

Ritter- oder eine andere Figur kronte. Die Lemweberinnung in Zduny z. B. hat noch heute einen zierlich gearbeiteten „Willkomm" aus jenen Tagen. Aehnliche Humpen haben noch heute die Innungen der Böttcher in Rawitsch, der Seifensieder in Fraustadt, der Schuhmacher und Fleischer in Birnbaum, der Schuhmacher in Schonlanke und Lobsens, der Schneider in Bromberg u. v. a.

Das innere Leben der Zünfte war auch im Posener Lande streng geregelt, selbst das religiöse. Die Sonntagsruhe galt schon damals. Wer am Sonn- oder Feiertage arbeitete oder arbeiten ließ, wurde streng bestraft. In der Kirche hatte die Zunft ihre besonderen Banke und einen eigenen Altar, den sie auch selbst bediente. Für ein verstorbenes Mitglied wurde ein Seelenamt gehalten und im Notfalle auch das Leichenbegangnis besorgt. „Um Christwillen" waren die Zunftgenossen verpflichtet, dem in Not Geratenen aus der Zunftkasse eine milde Gabe zu reichen und sich der Witwen und Waisen anzunehmen.

Ein Hauptmerkmal der mittelalterlichen Zunft war ihr Charakter als Erwerbsgenossenschaft, der auch bei den Innungen des Posener Landes scharf ausgeprägt war. Der ganze Betrieb des Handwerks war durch genaue Bestimmungen geregelt. Nicht der einzelne, sondern die Zunft kaufte die Rohmaterialien ein und verteilte sie an die Mitglieder, oder sie bestimmte Ort und Zeit, wo und wann die Stoffe zu gleichem Preise gekauft werden konnten. Jeder durfte nur eine bestimmte Menge einkaufen. Das Arbeitsgebiet der einzelnen Innungen war scharf abgegrenzt. Nur Zunftmitglieder durften ihre Waren in der Stadt feilbieten. Kein Fremder durfte hier Handel treiben. In Posen wurde aber an den Wochen- und Jahrmarkten jegliche, auch auswartige Konkurrenz zugelassen, ebenso acht Tage vor und nach jedem Jahrmarkte. Schützte so die Zunft ihre Mitglieder vor jedem unlauteren Wettbewerb, so sorgte sie andererseits zum großen Vorteil der Kaufer dafür, daß nur tadellose Ware auf den Markt kam. Der Innungsvorstand beaufsichtigte jede Arbeit; ohne seine Genehmigung konnte nichts verkauft werden. Wer schlechte Ware in den Verkehr brachte, wurde bestraft. Natürlich waren alle diese Bestimmungen nur durchzuführen, wenn jeder Handwerker der Zunft beizutreten gezwungen werden konnte. Der Zunftzwang, welcher damals zu recht bestand, war also eine notwendige Folge der damaligen Ordnung des Handwerks.

Besonders achtete der Zunftvorstand auf das sittliche Verhalten der Genossen. Jede Unredlichkeit, jedes Vergehen gegen Ordnung und Sitte wurde streng bestraft. Der Handwerksmann sollte sich eines ehrbaren und gesitteten Lebenswandels befleißigen.

Auf diesen Grundlagen baute sich das Handwerk in unserem Lande auf und brachte recht beachtenswerte Leistungen hervor, die auch heute noch bezeugen, was deutsche Tüchtigkeit und deutscher Fleiß selbst unter schwierigen Verhaltnissen zu leisten imstande sind. Besonders hat die Goldschmiedekunst manches schöne und wertvolle Stück hergestellt, das sich über das rein Handwerksmaßige in sehr beachtenswerter Weise heraushebt. Ein kunstvoll gearbeitetes Panzerhemd, das im Königlichen Zeughause zu Berlin aufbewahrt wird und aus dem Jahre 1580 stammt, trägt auf der Rückenseite das Wappen der Stadt Posen und um dasselbe die Inschrift: Gemacht in der weit berumten Stat Bosen in Gros Bolen. 1494 fertigte Jakob Barth in Posen den Behalter für das Haupt des hl. Adalbert, der ein Prachtstück des Domes zu Gnesen ist. Im Festungs- und Burgbau waren die deutschen Werkführer in Polen unentbehrlich. Das alte Rathaus in Bromberg wurde wiederholt durch deutsche Meister aus Danzig ausgebaut. Deutsche Baumeister schufen die ersten Kirchen in unserem Lande.

Wenn so die Stadte unseres Posener Landes wahrend des Mittelalters ein bluhendes Leben aufwiesen, wenn Handel und Gewerbe sich froh entfalteten, so verdankten sie diese glücklichen Verhältnisse dem deutschen Blute, das in ihnen pulsierte. Deutscher Fleiß und deutsche Tüchtigkeit haben hier geschaffen, was in ihren Kraften stand

Steuerwesen.

Berechnung von Zinsen bei gestundeten und in Raten zerlegten Steuern.

Das Finanzministerium hat durch Rundschreiben vom 25. März d. J. — L. DPO 2435/1 — in Sachen der Berechnung von Zinsen bei gestundeten und in Raten zerlegten Steuern folgendes angeordnet:

1. In Fällen, in denen die Finanzbehörden die Zahlung der rückständigen Steuern gestundet bzw Ratenzahlung gewährt haben, sind Stundungszinsen vom gesetzmäßigen Zahlungstermin dieser Steuern ab nur dann zu berechnen, wenn die betreffende Eingabe des Steuerzahlers vor Ablauf dieses Termins eingereicht wurde.

Wenn dagegen die Eingabe des Steuerzahlers nach Ablauf des gesetzlichen Zahlungstermins der Steuern eingereicht wurde, werden die Stundungszinsen erst vom Tage des Eingangs der Eingabe ab berechnet, bis zu diesem Tage aber werden Verzugsstrafen in Anrechnung gebracht.

2. In Fällen, in denen die Unfähigkeit zur Zahlung der Steuern zum gesetzlichen Termin festgestellt wurde, können die Finanzbehörden I. Instanz die obenerwähnten Verzugsstrafen für die Zeit vom gesetzlichen Zahlungstermin bis zum Tage der Einreichung der Eingabe bis auf 1 % (Grundsteuer ½ %) monatlich ermäßigen mit der Verpflichtung zur gleichzeitigen Vorlegung eines begründeten Gesuchs um Niederschlagung der restlichen Strafe bis zur Entscheidung der Herren Vorsitzenden, welche zur Niederschlagung dieser Unterschiedsbeträge im eigenen Amtsbereich ermächtigt werden.

Instruktion über die zwangsweise Einziehung von Staatssteuern, Einzahlungen und anderer staatlicher Schuldforderungen.

Im amtlichen Tagesanzeiger des Finanzministers Nr. 15 vom 30. Mai 1926 erschien die Instruktion über die zwangsweise Einziehung von Staatssteuern, Einzahlungen und anderer staatlicher Schuldforderungen, die die einheitliche Zwangsvollstreckung für alle Teilgebiete des Staates (mit kleinen Ausnahmen) regelt und an Stelle der vielen Sonderbestimmungen für die einzelnen Teilgebiete tritt.

§ 1.

Die zwangsweise Einziehung rückständiger direkter Steuern, Kommunalzuschläge zu diesen Steuern, Bezahlungen und anderer staatlicher Forderungen darf durch die staatlichen Vollziehungsbehörden im Wege des Verwaltungsverfahrens nur auf Grundlage dieser neuen Bestimmungen erfolgen. Falls die zwangsweise Einziehung obiger Forderungen selbständigen Land- bzw. Kreisverbänden übertragen wird, so haben sich die Vollziehungsbeamten dieser Behörden gleichfalls nach obigen Bestimmungen zu richten.

§ 2.

Vollstreckungsbehörden im Zwangsbeitreibungsverfahren der I. Instanz sind die Finanz- und sonstigen Einzahlungsämter. Diesen liegt die Beitreibung der im § 1 dieser Instruktion, sowohl der selbstveranlagten, als auch von anderen zuständigen Veranlagungsbehörden veranlagten Steuern und Einzahlungen ob.

Die Finanzbehörden I. Instanz haben über die rechtmäßigen, mit diesen Bestimmungen im Einklang stehenden Zwangsvollstreckungsmaßregeln zu wachen.

Vollstreckungsorgane der Zwangsvollstreckungsbehörden sind die Vollziehungsbeamten und andere Beamten dieser Behörden, die mit der Zwangsvollstreckung beauftragt wurden.

Falls die Einziehung und Zwangsvollstreckung der der Staatskasse gehörigen Gelder (§ 1 d. Inst.) den Selbstverwaltungsbehörden übertragen ist, so sind diese Ausführungsorgane und zur Empfangnahme der Gelder und zur Durchführung des Zwangsverfahrens berechtigt.

Im ehemals russischen Teilgebiet liegt jegliche Tätigkeit des Zwangsbeitreibungsverfahrens den Gemeindeortsvorstehern ob.

§ 3.

Zwangsvollstreckungsbehörden II. Instanz sind die Finanzkammern, denen die Aufsicht über die ordnungsmäßige Durchführung der Zwangsvollstreckung durch die Behörden I. Instanz, sowie die Entscheidung über etwaige Beschwerden über die nicht ordnungsmäßige Durchführung der Zwangsvollstreckung durch Behörden I. Instanz obliegt. Beschwerden sind bei der Zwangsvollstreckungsbehörde I. Instanz anzubringen, deren Vollstreckungsorgane sich Verfehlungen haben zu schulden kommen lassen.

§ 4.

Jedes mit der Zwangsvollstreckung beauftragte Mitglied muß mit einer dienstlichen Legitimationskarte und schriftlichen Anweisung versehen sein, die ihn mit der Zwangsvollstreckung beauftragt.

Jede Legitimationskarte muß mit dem Dienstsiegel der Vollstreckungsbehörde und der Unterschrift des Leiters derselben versehen sein. Sobald ein Zwangsvollstreckungsorgan aufhört ständig den Vollstreckungsdienst auszuüben, so ist ihm die Legitimationskarte abzunehmen.

§ 5.

Ohne Zwangsvollstreckungstitel ist es nicht erlaubt das Zwangsverfahren durchzuführen.

Zwangsvollstreckungstitel sind Zahlungsbefehle bzw. Aufforderungen zur Zahlung von Steuern, Zahlungen anderer staatlichen Forderungen, rechtskräftige Strafurteile, Entscheidungen und Urteile der Finanzbehörden, auf Grund welcher die Schuld reif zur Zwangsvollstreckung ist.

§ 6.

Die Zwangsvollstreckungstätigkeiten dürfen nur am Tage, und zwar an Wochentagen ausgeübt werden.

An Sonn- und Feiertagen, entsprechend zu dem Religionsbekenntnis des Schuldners, dürfen keine Zwangsvollstreckungen vorgenommen werden. In Ausnahmefällen und dringender Bedürfnis kann das Zwangsverfahren in der Nacht und an Feiertagen durchgeführt werden, jedoch nur nach vorheriger Erlaubnis der Zwangsvollstreckungsbehörde.

§ 7.

Falls die Zwangsvollstreckung auf einer Eisenbahnstation, staatlichen Hafen, in Militär- oder Polizeigebäuden stattfinden soll, muß sich der die Zwangsvollstreckung ausübende Beamte mit den diesbezüglichen Behörden ins Einvernehmen setzen, damit diese einen Vertreter stellen können.

§ 8.

Der Zwangsvollstreckungsbeamte soll seinen Dienst mit Würde und möglichster zum Ziele führenden Beschleunigung ausüben und darauf achten, daß dem Schuldner kein unnötiger Schaden entsteht. Bei Ausübung seiner Tätigkeit soll er unnötige Unterhaltungen und Auseinandersetzungen, die den Schuldner reizen konnten, vermeiden.

§ 9.

Soweit der Zweck der Zwangsvollstreckung dieses erfordert, sind die Vollstreckungsorgane zur Durchsuchung der Wohnräume des Schuldners und etwaiger Verstecke berechtigt. Zwecks Durchführung der Zwangsvollstreckung kann der Beamte dem Schuldner befehlen, verschlossene Türen zu den Wohnräumen und Verstecken zu öffnen.

Es ist Pflicht des Leiters der Zwangsvollstreckungsbehörde, den Zwangsvollstreckungsbeamten entsprechend zu belehren, insbesondere über die letztgenannten Berechtigungen.

§ 10.

Kraft der Verordnungen des Art. 8 des Gesetzes vom 14. 12. 1923 (Dz. U. R. P. Nr. 5, Pos. 37 aus dem Jahre 1924) haben die Zwangsvollstreckungsorgane das Recht, sich an die staatliche Polizei- und alle anderen staatlichen und kommunalen Behörden um Hilfe zu wenden, falls sie mit eigenen Kräften die Dienstgeschäfte nicht durchführen können.

Die Zwangsvollstreckungsorgane sind verpflichtet, die Intervention der Ortsbehörden bzw. Polizeibehörden in folgenden Fällen anzurufen:

1. Wenn die Außentür des Hauses, in welchem die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll, geschlossen und das Öffnen derselben verweigert worden ist.
2. Wenn die zu den Zimmern der Wohnung führenden Türen geschlossen gehalten werden, oder das Öffnen von verschlossenen Gelassen und Verstecken versagt wird.
3. Wenn die Zwangsvollstreckung in Abwesenheit des Schuldners erfolgt und keine zur Familie gehörende erwachsene Person bzw. kein Hausbewohner oder eine die Aufsicht führende Person in der Wohnung bzw. in dem Lokal anwesend ist.
4. Wenn dem Vollstreckungsbeamten durch den Schuldner oder eine andere Person bei der Ausübung seiner Amtstätigkeit Widerstand geleistet, oder durch das Publikum Gewalt angewendet wird.

§ 11.

Von Fällen öffentlicher Gewalt und tätigen Widerstandes haben die Vollstreckungsorgane unverzüglich der direkten Vollstreckungsbehörde Mitteilung zu machen, deren weitere Pflicht es ist, entsprechende Anordnungen zu treffen, um die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen.

§ 12.

Falls beabsichtigt wird sich der Intervention der öffentlichen Sicherheitsorgane zu bedienen, so hat sich das Vollstreckungsorgan an den nächsten staatlichen Polizeibeamten um Hilfe zu wenden.

§ 13.

Falls das Vollstreckungsorgan die Zwangsvollstreckung aus nicht selbst verschuldeten Gründen hat nicht durchführen können, so hat es unverzüglich die Zwangsvollstreckungsbehörde zu benachrichtigen unter Beifügung der diesbezüglichen Akten und Angabe der Behinderungsgründe der Durchführung der Zwangsvollstreckung. Die Zwangsvollstreckungsbehörde hat nach Prüfung der Sache weitere Anordnungen zu treffen. Falls im Laufe der Zwangsvollstreckung festgestellt wird, daß die rücksichtslose Einziehung der Forderung unzweifelhaft den Wirtschaftsruin des Steuerpflichtigen herbeiführen könnte, so kann die Zwangsvollstreckungsbehörde nach eingehender Prüfung der Wirtschaftslage des Pflichtigen, doch nur dann, wenn dieser entsprechende Vorstellung gemacht hat, die Zwangsvollstreckung aufhalten bzw. nur soweit durchführen, daß der oben erwähnte Zustand vermieden wird. Von jeder solchen Aufhaltung bzw. teilweisen Durchführung des Zwangsverfahrens hat die Vollstreckungsbehörde, unter Beifügung der diesbezüglichen Akten, unverzüglich der Finanzkammer Mitteilung zu machen. Die Finanzkammer muß ihrerseits aus eigener Machtvollkommenheit Entscheidung treffen bzw. die Angelegenheit dem Finanzministerium zur Entscheidung vorlegen.

§ 14.

Falls der Schuldner vor Ausführung des Zwangsverfahrens gestorben ist, so hat das Vollstreckungsorgan die Durchführung der Zwangsvollstreckung einzustellen und dieses der Zwangsvollstreckungsbehörde

mitzuteilen, die zur Einziehung der Schuldforderung von den Personen, die in die Rechte des Verstorbenen getreten sind, das weitere verfügen wird.

§ 15.

Falls die Zwangsvollstreckung gegen eine Gesellschaft, die kein bewegliches Vermögen besitzt, eingeleitet werden soll, muß die Zwangsvollstreckungsbehörde im Handelsregister feststellen, ob und welche Personen mit ihrem Vermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften und auf Grund dieser Feststellung die Zwangsvollstreckung an dem Vermögen der haftenden Personen anordnen. In zweifelhaften Fallen muß das Gutachten der zuständigen Abteilung der General-Staatsanwaltschaft eingeholt werden.

§ 16.

Die Finanzbehorden haben das Recht, im eigenen Bereich die Zwangsvollstreckung auf folgende Weise durchzuführen:

1. Erinnerungen, Beschlagnahme, Einschätzung und Verkauf von Beweglichkeiten des Schuldners.
2. Beschlagnahme von Forderungen des Schuldners und anderer Rechte bei dritten Personen, insoweit die Forderungen und Rechte nicht hypothekarisch gesichert sind. Im österreichischen Teilgebiet ist dieses nur im gerichtlichen Wege gestattet.
3. Beschlagnahme von Einkünften aus Immobilien sowie der unter Zwangsverwaltung stehenden Vermögen des Schuldners. Im Bereiche des früheren preußischen Teilgebiets und des russischen, mit Ausnahme der Gebiete des früheren Königreichs Kongreßpolens, ist dieses nur im gerichtlichen Wege gestattet.

Alle anderen Zwangsvollstreckungsschritte sind den Finanzbehorden nur mit Hilfe der zuständigen Gerichte gestattet.

§ 17.

Die Zwangsvollstreckungsbehörden sind verpflichtet, sofort nach Ablauf des Zahlungstermins dem Steuerpflichtigen an die Zahlung der Rückstände zu erinnern, unter Androhung der zwangsweisen Einziehung derselben im Falle der Nichteinzahlung innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Erinnerung ab gerechnet.

§ 18.

Die Exekutionsorgane beschlagnahmen die dem Schuldner gehörigen Mobilien, welche sich in der Wohnung, Gewerbe-, Handels- und Betriebsgebauden des Schuldners befinden. An der Stelle angekommen, muß der Vollziehungsbeamte den Zweck seines Erscheinens anzeigen, seine Legitimationskarte vorzeigen und den Schuldner zur Zahlung der rückständigen Beträge auffordern.

Der Vollziehungsbeamte stellt das Verfahren ein, wenn der Schuldner die Rückstände dem Exekutor auszahlt, bzw. die Bezahlung der Rückstände durch glaubwürdige Dokumente beweist. Als solche gelten: Kassen- und Postquittungen oder durch Vorzeigung einer Verfügung der zuständigen Behörde nachweist, daß die Rückstände entweder niedergeschlagen, gestundet oder in Raten zerlegt sind.

§ 19.

Die Beschlagnahme muß in dem Umfange erfolgen, als es zur Deckung der Rückstande samt Strafen, Verzugszinsen und Exekutionskosten ausreichend ist. Das Verfahren muß eingestellt werden, falls keine Aussicht vorhanden ist, daß die aus dem Verkaufe der beschlagnahmten Gegenstände erzielten Barbeträge die Exekutionskosten nicht decken.

§ 20.

Als bewegliches Vermögen, das der Beschlagnahme unterliegt, sind physische Gegenstände zu verstehen, welche auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuches nach Natur der Sache oder ihres Zweckes wegen kein Immobilar darstellen und welche Eigentum des Schuldners sind ohne Rücksicht darauf, ob sie sich in seinem Besitz und Gewahrsam oder dem anderer befinden.

Bemerkung. Die Begriffe Mobilien und Immobilien erlautert für das ehemals preußische Teilgebiet § 90 ff des B.-G.-B.

(Fortsetzung folgt.)

Zolle.

Beschwerden gegen die Zollabfertigung.

(Rundschreiben des Finanzministeriums).

Der Art. 10, Abs. 2 der Verordnung vom 11. Juni 1920 über den Zolltarif (Dz. U. R. P. Nr. 51, Pos. 314) in der durch Verordnung des Finanz- und Industrie- und Handelsministers vom 18. Dezember 1921 (Dz. U. R. P. 1922 Nr. 2, Pos. 12) festgelegten Fassung lautet wie folgt: „Beschwerden gegen das Verfahren bei der Zollabfertigung und gegen die unrichtige Anwendung des Zolltarifs sind protokollarisch sofort bei der Verzollung anzumelden. Außerdem ist eine solche Beschwerde innerhalb von 30 Tagen von der Verzollung zulassig, sofern die Identität der reklamierten Ware mit der verzollten Ware unzweideutig nachgewiesen wird. Die Durchführung des Identitätsnachweises der Ware gegenüber der zuständigen Zollbehörde, der amtlich festzustellen ist, steht dem Beschwerdeführer zu."

Im Zusammenhang damit wird erläutert, daß als Augenblick der Verzollung, der für die Berechnung der 30-tägigen Frist maßgebend ist, das Datum der erfolgten Zollrevision anzusehen ist, und als unzweideutiger Nachweis der Identität der Ware bei Anmeldung einer Beschwerde nach Abholen der Ware — Proben dieser Ware, die im Zollamt während des Verzollung zurückgelassen worden sind. (Monitor Polski Nr. 131 vom 12. Juni 1926, Pos. 379).

Ruckzahlung von Zollgebuhren.

Auf Grund des Artikels 7, Punkt b des Gesetzes vom 31. Juni 1924 wird hinsichtlich Regelung von Zollfragen (Dz. U. R. P. N. 80, Pos. 777) folgendes angeordnet:

§ 1. Der Finanzminister ist ermächtigt, die Ruckzahlung der Differenz zwischen dem normalen und dem ermäßigten Zoll, sofern die Identität bei der Verzollung festgestellt wird, anzuordnen für Maschinen und Apparate, für die auf Grund der Verfügung vom 4. Marz 1926 (Dz. U. R. P. N. 23, Pos. 140) und vom 26. April 1926 (Dz. U. R. P. N. 39, Pos. 246) eine Zollermäßigung eintreten kann, aber der Normalzoll entrichtet worden ist.

§ 2. Obige Verfügung tritt mit dem Tage der Veroffentlichung in Kraft und ist bis zum 30. August 1926 gültig.

Die deutschen Getreidezolle.

Da nach dem bald zu erwartenden Abschluß des deutsch-polnischen Handelsvertrages Deutschland der größte Abnehmer polnischen Getreides sein wird, dürften nachstehende Zeilen, die wir dem „Reichslandbund" entnehmen, beachtenswert sein. Sie offenbaren den erbitterten Kampf, den die deutsche Landwirtschaft um möglichst hohe Schutzzölle führt. (D. Red.)

Schon im vorigen Jahre beim Kampfe um die Getreidezölle in der sogen. „kleinen Zollvorlage" wurde von den Gegnern der Agrarzölle mit der Behauptung gearbeitet, die Getreidezölle könnten der deutschen Landwirtschaft nichts nützen, da ja schon ohne Zoll die ausländischen Getreidepreise höher seien als die inländischen. Also musse der Landwirtschaft mit anderen Mitteln geholfen werden! Zu den Vertretern dieser Richtung gehörten auch verschiedene Wissenschaftler, darunter Professor Sering. Diesen Argumenten wurden von den Vertretern der Landwirtschaft damals schon entgegengehalten, daß man Schutzzollpolitik auf lange Sicht treiben müsse, und es wurde (die Verhandlungen fanden 1925 im Frühjahre statt) darauf hingewiesen, daß auf die letzte sehr knappe Welternte (1924/25) auch einmal eine bessere Ernte folgen konne. Das ist denn auch eingetroffen! Wahrend die Welternte in Brotgetreide (wir wollen uns hier nur auf Brotgetreide beschranken) im Jahre 1924/25 nach den Berechnungen des „Internationalen Landwirtschafts-Instituts in Rom" 1288 Mill. Doppelzentner betrug, betragt sie für das Jahr 1925/26 nicht weniger als 1518 Mill. Doppelzentner, übertrifft demnach die Friedensernte, die im Jahresdurchschnitt 1913—1923 1333 Mill. Doppelzentner betrug, um ein erhebliches. Dementsprechend sind denn auch die Getreidepreise zurückgegangen. Wahrend ausländischer Weizen cif Hamburg im Durchschnitt Dezember 1924 309 RM. die Tonne kostete und im Durchschnitt des Februar 1925 den Stand von 355 RM. erreichte, bröckelten die Preise nach und nach ab, so daß in Hamburg am 16. Juni 1926 cif Weizen nur noch 283,5 RM. kostete. Ahnlich stellten sich die Verhältnisse beim Roggen. Ausländischer Roggen kostete cif Hamburg im Dezember 1924 252 RM., stieg im Januar 1925 auf 284 und im Februar auf 287 RM. im Monatsdurchschnitt, dann erfolgte ein Rückgang und heute (16. Juni) kostete cif Roggen in Hamburg nur noch 182 RM. Auch die früheren Spannen zwischen den Brotgetreidepreisen des Auslandes und des Inlandes zugunsten des ersteren haben aufgehört und wir sind jetzt schon wieder in einer Situation, in der die auslandischen Getreidepreise unter den inländischen liegen, so daß es also des Zolles bedarf, um durch die Auslandspreise nicht einen Druck auf die Inlandspreise eintreten zu lassen. Es muß hier bemerkt werden, daß bei den Vergleichen zwischen den Getreidepreisen vielfach die Hamburger Cifofferten (d. h. der Preis des auslandischen Getreides einschließlich aller Unkosten, aber ohne Zoll) und die Preise in Berlin (d. h. die Erzengerpreise ab Verladestation) verglichen werden, weil Preise für Auslandsgetreide für Berlin amtlich nicht notiert werden. Dieser Vergleich gibt aber ein unzutreffendes Bild. Man muß, um ein richtiges Bild zu bekommen, die Hamburger Cifofferten mit den Preisen in Hamburg, die für inlandisches Getreide gezahlt werden, vergleichen und da ergibt sich denn, daß am 16. Juni in Hamburg für inländisches Getreide ab Station notiert wurde für Weizen die Tonne 301,5 RM., ausländisches Getreide cif die Tonne zu 283,5 RM., so daß hier also schon eine Preisdifferenz von 18 RM. für die Tonne vorliegt. Nun darf man aber nicht vergessen, daß es sich bei inlandischem Getreide um Getreide „ab Verladestation" handelt, daß also der Inlandspreis loko Hamburg noch um die Fracht höher ist, so daß sich die Differenz zwischen Ausland und Inland noch vergrößert. Das Cifgetreide muß, wenn es in den freien Verkehr kommt, den Zoll zahlen, der für die Tonne Weizen 35 RM. beträgt. Wurde das ausländische Getreide wie vor dem 1. September 1925 zollfrei bei uns eingehen, so würde es eben das inländische Getreide auf sein Preisniveau herabdrücken, was durch den Zoll verhindert wird. Man kann übrigens an diesem Beispiele feststellen, daß hier der Zoll ungefähr je zur Hälfte vom Inlande und Auslande getragen wird, was wir unsererseits immer behauptet haben. Bei Roggen stellt sich die Rechnung so, daß der Cifpreis 182 RM., der Preis für Inlandsware 187,90 RM betrug, so daß also hier eine Spannung von 8 RM. bestand, die naturgemäß gegenüber inlandischer Ware loko Hamburg eine größere wird. Müßte demnach der ausländische Roggen keinen Zoll zahlen (der Roggenzoll beträgt 30 RM. für die Tonne), so würde eben auch der inländische Roggen auf den Auslandspreis geworfen werden. Hier liegt übrigens die Zollwirkung für uns noch günstiger, denn man kann bei dem vorliegenden Beispiele sagen, daß von dem Roggenzoll noch nicht ein Drittel vom Inlande, dagegen über zwei Drittel vom Auslande getragen werden.

Somit hat sich das bewahrheitet, was im vorigen Jahre von den Vertretern der Landwirtschaft behauptet worden ist, daß namlich bei anderen Weltmarktsverhaltnissen auch mit einer

anderen Preisrelation zwischen Inlands- und Auslandsware gerechnet werden muß. Die Spanne zwischen Auslandsgetreide und Inlandsgetreide zugunsten des ersteren ist verschwunden und hat sich in das Gegenteil verkehrt. Die Voraussagen unserer Wissenschaftler sind also nicht eingetroffen, gerade so wenig, wie die Voraussagen von Professor Conrad in Halle seinerzeit eingetroffen sind, die auch dahin gingen, daß mit niedrigen Getreidepreisen in absehbarer Zeit nicht zu rechnen sei. Auf Grund dieser Conradschen Behauptungen sind dann seinerzeit die sogen. „Caprivizölle" eingeführt worden und die, als die Getreidepreise Schritt für Schritt katastrophal zurückgingen, Tausende und Abertausende fleißiger Landwirte von Haus und Hof getrieben haben.

Schutzzollpolitik muß man auf lange Sicht machen, was ja auch z. B. die Industrie für ihre Erzeugnisse verlangt, der man ganz anders als der Landwirtschaft entgegengekommen ist. Die deutsche Landwirtschaft ist sehr wohl in der Lage, den Brotgetreidebedarf des deutschen Volkes aus eigener Scholle zu decken. Vor dem Kriege haben wir zur Ernährung unserer Bevölkerung mit Brotgetreide bei weitem nicht die gesamte Inlandsernte abzüglich Aussaat gebraucht, in den Wirtschaftsjahren 1904/05 bis 1908/09 nur 82,1 Prozent und in den letzten 5 Wirtschaftsjahren 1909/10 bis 1913/14 sogar nur 77,5 Prozent, das andere ging in der Hauptsache in die Viehställe. Auch in diesem Erntejahre 1925/26 sind wir schon wieder in der Lage, unseren Brotgetreidebedarf aus eigener Kraft zu decken. Nach genauer amtlicher Reichsstatistik brauchten wir vor dem Kriege an Brotgetreide 167 kg auf den Kopf der Bevölkerung (die Statistiken einzelner Städte hatten weit niedrigere Zahlen, so z. B. Berlin und Hamburg nur 147 kg, während Professor Ballod 151 kg errechnete). In diesem Wirtschaftsjahre haben wir geerntet abzüglich Aussaat 166 kg. Wir sind also sehr wohl in der Lage, auch heute schon wieder unsern Brotgetreidebedarf aus eigener Scholle zu decken (man muß nur wieder mehr zum Roggenbrot übergehen, was niemandem schaden dürfte), das ist aber nur möglich, wenn die deutsche Landwirtschaft durch genügenden Schutz vor preisdrückender ausländischer Konkurrenz gesichert wird. Anderenfalls wird sie gezwungenermaßen zur extensiven Kultur übergehen müssen. Das liegt aber, wie sich jeder selbst sagen wird, keineswegs im Interesse der verbrauchenden Bevölkerung, denn es bedeutet das die ständige Abhängigkeit vom Auslande und von dem internationalen großen Getreidehandel, es liegt selbstverständlich auch nicht im Interesse der Landarbeiter, deren Zahl beim Übergang zu einem extensiveren Betriebe verringert werden würde, und es liegt auch nicht im Interesse des Industriearbeiters, dem dann durch die auf den industriellen Markt abgedrängten Landarbeiter die Arbeitsmöglichkeit erschwert wird. Endlich wird auch immer vergessen, daß der industrielle Arbeiter an dem Wohlergehen der Landwirtschaft auch nach einer anderen Richtung hin interessiert ist: Eine gutgehende Landwirtschaft ist der beste Abnehmer von Industrieprodukten. Geht es der Landwirtschaft schlecht, so wird der Kauf von Industrieprodukten seitens der Landwirte nach Möglichkeit eingeschränkt. Setzt in der Exportindustrie Absatzkrise ein, wie solche, wie jedem bekannt, periodisch alle paar Jahre wiederkehrt, dann ist eine ruinierte Landwirtschaft nicht in der Lage, die Industrie zu stützen, und die Krisenkatastrophe bricht ganz anders über die Industrie, über Arbeitgeberschaft wie über Arbeitnehmerschaft, herein, als wenn eine kaufkräftige Landwirtschaft der Industrie wenigstens einigermaßen eine Stütze bietet.

Rechtswesen und Handelsgebräuche.

Endgültig 6 Prozent bei Valuta-Verbindlichkeiten.

Die kleinpolnische Kammer des obersten Gerichtshofes hat entschieden, daß der gesetzliche Zinsfuß bei Valutaverbindlichkeiten 6 Prozent betrage. Die Entscheidung wird den einzelnen Gerichten mitgeteilt werden, um Abweichungen von dieser Norm in Zukunft unmöglich zu machen.

Leistungswucher.

Über die Frage: „Wer begeht Leistungswucher?" führt die „Deutsche Bergwerkszeitung" folgendes aus: In einer bemerkenswerten Reichsgerichtsentscheidung wird ausgeführt, daß Leistungswucher noch nicht durch das Fordern einer übermäßigen Vergütung, sondern erst durch das Erlangen von übermäßigem Gewinn begangen wird. Verständlich wird diese Entscheidung, wenn man sich klar macht, daß eine übermäßig erscheinende Vergütung dann gefordert werden muß, wenn die Gestehungskosten so hoch sind, daß sie die gewöhnliche Vergütung überschreiten. In den reichsgerichtlichen Entscheidungsgründen zu dieser Entscheidung wird unter anderem folgendes ausgeführt: Leistungswucher begeht nach § 4 Preisstr. VO. nicht, wer für eine Leistung zur Befriedigung eines täglichen Bedarfs eine übermäßige Vergütung fordert, sondern, wer für eine solche Leistung eine Vergütung verlangt, die (unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse) für ihn einen übermäßigen Gewinn enthält. Fordert jemand zwar eine übermäßige Vergütung, die jedoch infolge der besonderen Umstände des Falles gar keinen oder doch nur einen angemessenen Gewinn für ihn mit sich bringt, so ist der Tatbestand des § 4 Preisstr. VO. nicht erfüllt. Dabei ist „Gewinn" durchaus im Sinne des täglichen Lebens zu verstehen, also nur anzunehmen, wenn und soweit die von dem Täter geforderte Vergütung eine Vermehrung seines Vermögens in sich schließt. Wenn und soweit es dagegen an einer solchen fehlt, weil die verlangte Vergütung die eigenen Gestehungskosten des Täters nicht übersteigt, liegt ein „Gewinn" nicht vor. Dagegen kommt es darauf nicht an, worin die Höhe der von dem Täter aufgewendeten Gestehungskosten ihren Grund hat und ob die letzteren vom Standpunkt der Gemeinwirtschaft aus in allen ihren Teilen gerechtfertigt erscheinen. Die Rechtsauffassung, daß bei dem Ansatz der Gestehungskosten nur diejenigen Beachtung finden dürften, die, gemeinwirtschaftlich betrachtet, angemessen seien, findet in dem Gesetz keine Stütze und läßt sich mit der Erwägung, daß die Vorschriften der Preisstr. VO. den Bedürfnissen der Gemeinschaft dienen sollten, nicht begründen. (2 D 70/26. — 15. April 1926.)

Das deutsch-polnische Vormundschaftsabkommen

vom 5. März 1924 tritt, nachdem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht worden sind, am 31. Mai 1926 in Kraft. (Über den Inhalt vergl. Dz. Ust. Nr. 43 vom 8. Mai 1926 oder „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung" Nr. 9 vom 18. Mai 1926.)

Geld- und Börsenwesen.

Die polnische Währungs- und Wirtschaftsstabilisierung auf dem Marsche.

A. K. Wie dem „Außenhandels-Korrespondenz" aus Lodz berichtet wird, sieht man die Gefahr der Inflation, die den Zloty bisher bedrohte, als gänzlich behoben an. Im Mai sind an Steuern 221 Millionen Zloty erreicht worden. Das ist seit Dezember vorigen Jahres der höchste Steuerertrag. Die Summe genügt, um das Defizit des Staatshaushaltes zu decken und der Baisse-Spekulation entgegenzutreten. Mehr noch als dieser rein ziffermäßiger Erfolg wirkt für die Währungs- und Wirtschaftsstabilisierung günstig die Bereinigung der politischen Lage. Man gibt sich der Hoffnung hin, daß es der neuen Regierung gelingen werde, eine neue Auslandsanleihe zu erhalten und man denkt daran, daß der Zloty seinen Kursstand erhöhen wird durch die Regelung des deutsch-polnischen Zollkrieges. (Der letzte Ausweis der Bank Polski vom 10. 6. scheint diese optimistische Auffassung zu bestätigen. D. Red.).

Entwicklung des Geldumlaufes.
(In Tausend Zloty)

Datum	Zusammen	Noten der Bank Polski	Kleingeld und Staatskassenscheine	Darlehnskassenscheine
1924				
31. 12.	675 794	550 847	123 106	1 814
1925				
31. 1.	694 267	553 175	139 344	1 748
28. 2.	737 075	549 637	185 712	1 726
31. 3.	754 799	563 172	189 917	1 710
30. 4.	752 496	567 179	183 630	1 687
31. 5.	766 188	557 079	207 570	1 539
30. 6.	747 150	503 195	243 955	—
31. 7.	746 269	461 640	284 629	—
31. 8.	745 680	439 531	306 149	—
30. 9.	739 655	396 529	343 126	—
31. 10.	761 511	382 434	379 077	—
30. 11.	745 010	361 800	383 210	—
31. 12.	814 977	381 425	433 552	—
1926				
31. 1.	780 992	361 953	419 039	—
28. 2.	791 708	376 893	414 815	—
31. 3.	815 232	389 414	425 818	—
30. 4.	828 675	392 893	435 782	—
10. 5.	796 525	379 404	417 121	—
20. 5.	786 233	379 541	406 692	—
31. 5.	855 263	412 963	442 300	—
10. 6.	853 726	423 626	430 100	—

Die vorstehende Übersicht gewährt einige wertvolle Einblicke in die Entwicklung unseres Geldumlaufes seit Beginn des vorigen Jahres. Der Gesamtumlauf an Zahlungsmitteln hat sich — wenn auch unregelmäßig — ständig erhöht und in den beiden letzten Ausweisen seinen bisherigen Höhepunkt erreicht. Eine entgegengesetzte Entwicklung hat die Notenausgabe der Bank Polski genommen. Von 550 Millionen sank sie bis auf den tiefsten Punkt von 361 Millionen im Januar dieses Jahres, um seitdem wieder langsam anzusteigen. Der Schwund der Deckungsdevisen und damit die Sorge um die Wertbeständigkeit der neuen Währung hat diese Entwicklung bedingt. Daneben sehen wir die ständige Zunahme des Umlaufes von Kleingeld und ungedeckten Staatskassenscheinen, mit deren Hilfe der Staat versuchte, seine Fehlbeträge im Haushalt auszugleichen. Also eine regelrechte Inflation; denn das Verhältnis des Kleingeldumlaufes zum Notenumlauf, wie es sich seit November v. Js. darstellt, ist wohl nicht mehr als normal zu bezeichnen. Seit dieser Zeit ist der Umlauf an ungedeckten Zahlungsmitteln ständig höher gewesen als der Notenumlauf der Staatsbank. Aller Augen richten sich auf den Herrn Finanzminister, daß er das Verhältnis von 5 : 1 wieder herstelle.

Verkehrswesen.

Der neue Eisenbahn-Gutertarif.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die deutsche Übersetzung des neuen Eisenbahn-Gütertarifs (Dz. Ust. Nr. 55 vom 4. 6. 1926) in Nr. 11 der „Polnischen Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung" erschienen ist. Das Blatt ist von der Geschäftsstelle der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten, Poznań, Wały Leszczyńskiego, zu beziehen.

Paketverkehr nach Russland.

Die Sowjetrussische Postverwaltung hat aus sanitären Gründen angeordnet, daß künftig Postpakete mit getragenen Kleidern oder Schuhzeug nur nach vorhergehender Desinfektion nach dort gesandt werden dürfen. Den Postpaketen muß eine Bescheinigung über die durchgeführte Desinfektion beigefügt sein. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft. Alle nach diesem Termine ohne die vorgeschriebene Bescheinigung eingehenden Pakete werden auf Kosten des Aufgebers an diesen zurückgesandt.

Messen und Ausstellungen.

Große Deutsche Backereifach-Ausstellung 1927 in Essen.

Nur alle 5 Jahre veranstaltet der „Germania"-Zentralverband Deutscher Bäcker-Innungen in Berlin, der wohl das ganze deutsche Bäckereigewerbe zusammenfaßt und einer der angesehensten und größten Verbände Europas ist, eine große Fach-Ausstellung. Diese Fach-Ausstellung hat dementsprechend auch eine führende und maßgebende Bedeutung für die Erkenntnis der Fortschritte des Gewerbes. Schon die Bestimmung, daß nur alle 5 Jahre eine solche große Ausstellung des Bäckereigewerbes stattfinden darf, weist darauf hin, daß es sich nicht um irgend eine der vielen Ausstellungs-Unternehmungen handelt, sondern um eine bedeutende Veranstaltung, die vor allem von den Fachkreisen des Bäckereigewerbes selbst getragen wird. Auf dieser Ausstellung werden alle Rohstoffe, die für das Bäckerei- und Konditorei-Gewerbe in Frage kommen, gezeigt werden. Auch ihre Verarbeitung wird man dort sehen. Den Gang durch die große Industrie des deutschen Brotes und des deutschen Kuchens wird man auch in dieser Ausstellung ausführen können, indem man Bäckerei- und Konditoreimaschinen, alle technischen Einrichtungen des Bäckereigewerbes, Backöfen usw. dort sehen wird. Die zuständigen Maschinenfabriken haben ihr Einverständnis erklärt, gerade diese Ausstellung als die wichtigste Fach-Ausstellung zu beschicken. Weiterhin werden die Fertig-Fabrikate des Bäckereigewerbes und zwar in allen ihren verschiedenen regionalen Formen zu sehen sein. Auch das Ausland wird sich an dieser Ausstellung beteiligen. Alle Einrichtungen, die irgendwie mit dem Bäckereibetriebe zusammenhängen, sei es mit dem praktischen Betriebe oder mit dem Geschäft, mit der Einrichtung der Backstuben oder des Ladens oder der Konditorei, sei es mit dem Verpackungswesen oder mit dem schmückenden Teil des Bäckereigewerbes, werden hier zu sehen sein. Auch die wirtschaftliche Bedeutung der deutschen Brot- und Getreidewirtschaft, die soziale Fürsorge in dem großen Bäckereigewerbe und nicht zuletzt die Geschichte des deutschen Brotes und Kuchens und ihrer Handwerkskunst werden nicht vergessen werden. Ausgezeichnete Fachleute haben sich zur Verfügung gestellt, so daß die vom 9.—27. Juli 1927 in Essen stattfindende Bäckereifach-Ausstellung tatsächlich eine bedeutsame Darstellung des deutschen Backwerkes und alles dessen, was zu seiner Erzeugung und Unterhaltung dient, werden dürfte. Das Büro der Deutschen Bäckereifach-Ausstellung Essen 1927 ist in Essen, Norbertstr. 2. Die Vorbereitungen beginnen bereits jetzt.

Internationale Wirtschaftsnachrichten.

Wetter und Ernten.

Die Witterung fängt in Mitteleuropa im allgemeinen an Bedenken zu erregen. Es ist verhältnismäßig kühl, und die Regenmengen, die herunterkommen, übersteigen überall bei weitem das Normale. Das kann mittelbar dadurch schaden, daß es Getreide zum Lagern bringt, es mag hie und da auch die Roggenblüte gestört haben. Schließlich ist auch die Wirkung der großen Überschwemmungen zu berücksichtigen, die jetzt in den meisten Flußgebieten Europas herrschen und die z. B. große Teile des ersten Heuschnitts schwer geschädigt haben. Was die Ernten ...langt, so muß allerdings betont werden, daß ein Witterungswechsel innerhalb absehbarer Zeit die Folgen des schlechten Juni zum weitaus größten Teil wieder ausgleichen könnte allerdings abgesehen von einer Verspätung der Ernte. Auf eine solche ist heute schon mit Sicherheit zu rechnen.

Derartige Erwägungen sind es wohl auch gewesen, die den Berliner Markt in den letzten Tagen, und ganz besonders heute beeinflußt und versteift haben. Die Knappheit heimischer Ware ist ja eine in jedem Jahre kurz vor der Ernte zu beobachtende Erscheinung, und sie wirkte sich diesmal am Markt um so stärker aus, als aus Zollgründen eine Versorgung auf lange Sicht unmöglich ist. Noch immer läßt sich nicht übersehen, welche Zölle vom 1. August ab gelten werden, so daß der Kaufmann nicht in der Lage ist, mit der notwendigen Sicherheit zu kalkulieren. Gelegentlich werden mäßige Posten nordamerikanischen hard-winter-Weizens gekauft, die erst nach dem 1. August in den deutschen Häfen sein können, weil dieser Weizen sich ganz erheblich billiger stellt, als der beträchtlich geringere, jetzt schwimmende Manitoba-Weizen niedrigerer Grade. Wird doch z. B. heute für Manitoba III tough, Ankunft bis 25. Juli verburgt, etwa 15½ hfl. gefordert, während hard-winter neuer Ernte mit 14,25 14.50 hfl. zu haben ist. Die Erwägung liegt also nahe, daß diese viel bessere Ware im August um die etwa verlangte Zollerhöhung billiger einstehen wird als der mindere Manitoba-Weizen, daß mithin das Risiko des Ankaufs als gering betrachtet werden kann, wenn man der jetzigen Preislage am Weltmarkte an sich traut. Der August ist in Deutschland noch immer Übergangsmonat und die Bestände ausländischer Ware sind auch nicht mehr bedeutend. Besonders scharf zog in den letzten Wochen Roggen an, aus den gleichen Gründen, die oben bereits ausgeführt sind; hier kommt noch dazu, daß ausländischer Roggen auch weiterhin teurer einsteht als heimische Ware. Auch nach Futtergetreide zeigt sich jetzt etwas Nachfrage, vor allem von den Mästereien Nordwestdeutschlands. Hier sprechen die Versuche wohl besonders stark mit, den billigeren Futtergerstenzoll abzuschaffen. Die Getreidehandelsgesellschaft will sich, nachdem Handel, Mühlen usw. eine Kapitalbeteiligung abgelehnt haben, jetzt einen kleinen Beirat aus diesen Kreisen zulegen; eigenartigerweise scheinen die Organisationen ihren Widerstand dagegen, eine Verantwortung zu übernehmen, ohne dem eigenen Willen den entsprechenden Nachdruck verleihen zu können, jetzt aufgegeben zu haben.

Über die Wetterlage in den Staaten Mittel- und Westeuropas ist bereits gesprochen worden. Davon abgesehen, muß aus diesen erwähnt werden, daß Frankreich den Weizenzoll vorübergehend außer Kraft gesetzt hat, weil die heimischen Vorräte anscheinend erschöpft sind und auch die neue afrikanische Ernte noch nicht zu fließen begonnen hat. — Italien will man ebenfalls gelegentlich als Käufer, und sogar neuer Ernte beobachten, auch in Deutschland. — Aus dem Osten des Erdteils lauten die Nachrichten im allgemeinen weiter günstig, nur in Ungarn sollen Nässe und Hagel hier und da geschadet haben. Rußland kündigt jetzt schon für die neue Ernte große Ausfuhren an, im Augenblick aber schrumpfen sie wieder zusammen. — Von den Überseeländern spielen Indien, Australien und Argentinien im Augenblick nur eine kleine Rolle, die Abladungen von La Plata sind sogar beträchtlich zusammengeschrumpft. Um so größere Beachtung finden die Nachrichten aus Nordamerika, die trotz einzelnen Flecken weiter sehr günstig bleiben. Die Winterweizenernte in der Union schreitet rasch fort, und die privaten Meldungen der großen Firmen sprechen auch gut von der zu erwartenden Frühjahrs-Weizenernte. Für Kanada werden trotz der sehr frühen Zeit bereits zahlenmäßige Schätzungen verbreitet, die selbst über die bisher größte Ernte des Landes von 1924 noch erheblich hinausgehen. Übrigens ist in Kanada jetzt den Landwirten, die Mitglieder des Pools sind, ausdrücklich durch Gesetz gestattet worden, ihr Getreide auch durch private Elevatoren an den Pool abzuliefern, was dessen Stellung weiter befestigt.

Die Lage des Weltmarktes war auch in der letzten Woche ziemlich schwankend, überwiegend aber war die Stimmung schwächer, nicht zum wenigsten infolge der riesigen Verladungen, die jetzt die schwimmenden Mengen bereits über jene des Vorjahres haben hinaussteigen lassen. Dabei hat sich bei ihnen der Einfluß der großen Unions-Ernte natürlich noch nicht auswirken können.

Wochenbericht aus Deutschland.

Die Arbeitsmarktlage hat sich in der Berichtsperiode erneut verschlechtert. Zu Berlin bezifferte sich nunmehr die Zunahme der Arbeitslosen innerhalb der letzten drei Wochen allein auf 14 000 Personen. Auch aus der Provinz liegen ungünstige Nachrichten vor. Aus dem rheinisch-westfälischen Distrikt wurde berichtet, daß allein im Ruhrkohlenbergbau trotz des englischen Kohlenstreiks rund 2500 Mann entlassen werden mußten, ohne daß die Möglichkeit besteht, sie auf anderen Zechen unterzubringen. Auch über die Betriebsstillegungen in Walzwerken wurde berichtet. Zum Teil handelt es sich natürlich um die Einwirkung der organisatorischen Rationalisierung auf dem Arbeitsmarkt. Die Bildung des großen Stahltrustes wirkt sich also zunächst ungünstig aus. Der Übergang von der gestreckten, gewissermaßen verdünnten Arbeit zur konzentrierten Arbeit durch Stillegungen auf der einen Seite und Vollbeschäftigung einzelner Betriebe andererseits hat auch in anderen Industriegegenden begonnen. Allem Anschein nach ist die Grenze der Arbeiterentlassungen noch nicht erreicht.

Der offene Geldmarkt hat sich in der letzten Woche trotzdem weiterhin verflüssigt. Tägliches Geld konnte nur zu 2½% an den Mann gebracht werden. Wenn auch ein Teil der flüssigen Beträge sicherlich als Folge französischer, belgischer und italienischer Kapitalflucht angesehen werden muß, so bleibt es eine nicht bestreitbare Tatsache, daß gerade die Stillegung in der Industrie die erhöhte Verflüssigung des Geldmarktes herbeigeführt hat. Ähnlich wie an der Börse bewirkte auch an den deutschen Warenmärkten die flüssige Verfassung des Geldmarktes ein Anziehen der Notierungen. Am Getreidemarkt trug allerdings die Unsicherheit der Zölle und die schlechte Witterung dazu bei, daß die Preise in die Höhe schnellten. Für Gerste ist bekanntlich eine starke Heraufsetzung des Zolles vorgesehen. Am Magdeburger Zuckermarkt notierte Mehlis II unverändert mit 28,75 prompt, während die Kaffee-Notierung eine Heraufsetzung erfahren hat. New York notierte zuletzt Kaffee Rio mit 18,13, während in der Vorwoche die Notiz sich auf 17,89 stellte.

Am Textilienmarkt tendierte der Baumwollpreis weiter nach unten. Diese Entwicklung muß für die heimische Textilindustrie als sehr geschaftserschwerend bezeichnet werden, da der Mangel der Stabilitat des Rohbaumwollpreises in den letzten Monaten das Geschaft bereits stark unterbunden hat. Die Baumwoll-Verladung war auch in der vergangenen Woche nicht lebhaft, so daß die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß der Geschäftsgang in den Spinnereien keine Verbesserung aufzuweisen gehabt hat. American Middling fiel in der Zeit vom 10. bis 19. Juni von 18,50 auf 18,25 cts. per lb. Durch die Beendigung der Londoner Wollauktion war das Geschaft am Wollmarkt nicht besonders umfangreich. Die Preise notierten zuletzt in unveränderter Höhe. Der Seidenmarkt steht in Erwartung neuer Grundlagen für die kommende Seidenernte. Am Mailander Markt war die Geschaftstatigkeit sehr gering, da für beste Webgrege 370 bis 375 verlangt wurde und für Organzine 19,20. Über 400 Lire konnten sich die Interessenten doch nicht entschließen zu kaufen. Am Gummi-Markt nahm neuerdings die Nachfrage für nahe Sichten zu. Der Preis zog in der Zeit vom 10. bis 19. Juni von 1/8⅜ sh auf 1/8½ sh an.

Am Eisenmarkt machte sich nach wie vor die französische Konkurrenz sehr bemerkbar. Solange der Frank nicht stabil wird, bestehen nur geringe Aussichten für eine Besserung der Marktlage, obwohl englische Auftrage den Vereinigten Stahlwerken in größerem Umfange uberschrieben sein sollen. Im Monat Mai stieg übrigens die Roheisen-Produktion. Am Metallmarkt ist, nachdem im Mai bereits eine gewisse Stabilität hergestellt worden war, nach einem hausseartigen Steigen der Preise Ende der Woche wieder eine Reaktion eingetreten. Lediglich Zinn wurde bisher vom Preisrückschlag nicht getroffen. Elektrolyt-Kupfer stieg in der Berichtswoche von 131,75 auf 132,75. Zinn von 544 bis 549 auf 553 bis 559. Auch Zink und Blei erhöhten ihre Preise. Am Holzmarkt neigte die Tendenz nach unten. Das vorsichtige Vorgehen der Sägewerke im Einkauf von Rohholz führte die Abschwächung herbei. Scheinbar steht man vor dem Beginn der Sommerruhe am Holzmarkt.

Im übrigen notierten die wichtigsten Waren- und Rohstoff-Preise im Auslande im Verhaltnis zu den deutschen wie folgt:

		3. Juni	10. Juni	17. Juni
Winnipeg:	Weizen	147¾	151½	151⅝
Chikago:	Weizen....	138	139½	140¾
	Roggen	87½	92	92⅞
New York:	Baumwolle	18,85	18,50	18,35
	Zucker...............	2,43	2,39	2,43
	Fleisch	17,60	18,50	18,25
	Kaffee, Rio	17,42	17,89	18,18
	Kupfer (elektr.)	13,79	13,85	13,92½
London:	Kupfer (elektr.)	64½	65¼	65½
	Gummi P. S. C.	1/8⅝	1/8⅜	1/8½
	Wolle, 56er	32	32	32
Middlesborough:	Roheisen	73/6	75/6	76/6
Newcastle:	Kohle (D. C. B.)			
	Poln. Stückkohle	14/9	15/3	15/3

Der Warenmarkt in Russland.

(OWN.) Auf den russischen Warenmarkten ist im Monat Mai ein Umschwung eingetreten, der sich dahin äußerte, daß die seit langem anhaltende Spannung einer allmählichen Beruhigung Platz machte. Sowohl im Groß- als auch im Kleinhandel und im Verkehr mit den Genossenschaften und staatlichen Organisationen sind die Umsätze ganz beträchtlich zurückgegangen. Die Umsätze der Warenbörsen in den einzelnen Gouvernements zeigen eine Abnahme von 10 bis 40%. Die Warenbörse von Smolensk hat sogar einen Ruckgang der Umsätze um 42, verschiedene landwirtschaftliche Genossenschaften des Wjatkaer Gouvernements sogar um 50% zu verzeichnen. In erster Linie ist dieses außergewöhnliche Abflauen im Handelsverkehr auf Ursachen saisonmäßigen Charakters zurückzuführen. Andererseits spielen Kreditschwierigkeiten immer noch eine große Rolle, die die Handelsorganisationen dazu zwingen, ihre Einkäufe auf den laufenden Bedarf zu beschranken. Einen hemmenden Einfluß auf die Geschäftstätigkeit des Kleinhandels haben die Frühjahrsarbeiten in der Landwirtschaft ausgeübt. Damit laßt sich auch das starke Sinken der Nachfrage nach Industrieerzeugnissen, die bekanntlich in verschiedenen Gegenden und für manche Artikel zu einem förmlichen Warenhunger sich ausgewachsen hatte, erklaren.

Die Aussichten auf eine gute Ernte haben auf dem Getreidemarkt zu einem starken Überangebot geführt, was eine erhebliche Preissenkung zur Folge hatte. Im Gouvernement Kiew ist der Roggenpreis bis auf 70—55 Kopeken je Pud, der Preis für Weizen auf 1,30—1,10 Rubel, für Gerste auf 50—45 Kopeken zuruckgegangen. Im Gouvernement Pskow sind die Preise um 10—11% gefallen. Im Gouvernement Jaroslawl war nach Roggen und Roggenmehl im Laufe des Monats überhaupt keine Nachfrage vorhanden.

Auf dem Manufakturwarenmarkt ist die Nachfrage, wie aus mehreren Rayons berichtet wird, ganz beträchtlich gesunken, so daß die Belieferung mit Baumwollwaren, an denen immer besonders starker Mangel herrschte, jetzt angeblich keine Schwierigkeiten mehr bereitet. Im Kiewer Gouvernement sind die Marktpreise auf die Nachricht hin, daß der Privathandel direkt vom allrussischen Textilsyndikat beliefert werden wird, für einige Waren um 20—30% zuruckgegangen.

Der Metallhandel wickelt sich fast überall sehr ruhig ab. Im Gouvernement Smolensk ist die Nachfrage auch nach Metallerzeugnissen, Dach- und Stabeisen eingeschlossen, recht gering. In der Ukraine hat ganz besonders die Nachfrage der Industrie nachgelassen, die ihre Bauarbeiten eingeschrankt hat. Es konnte sogar eine gewisse Preissenkung für manche Artikel beobachtet werden, z. B. für Eisenbruch, dessen Preis von 1,20 auf 1 Rubel zurückgegangen ist. Im Gouvernement Pskow konnte die Nachfrage nach Nägeln aller Sorten befriedigt werden. Wahrend für manche Metallerzeugnisse die Preise in die Höhe gegangen sind, haben einige andere eine Preissenkung erfahren. Im Privathandel sind vierzöllige Nagel im Preise um 3,1%, Stabeisen um 4,7%, eisernes Geschirr um 3% zuruckgegangen. Der Handel mit landwirtschaftlichen Maschinen in diesem Gouvernement zeigt ein Steigen der Nachfrage. Dagegen ist er in der Ukraine in Verbindung mit dem starken Sinken der Getreidepreise zurückgegangen und zeigt eine Abnahme der Umsatze um 25—30%.

Polnisch-schwedische Handelsbeziehungen.

(AOD.) Das polnische Außenministerium hat einen Vertreter zu der skandinavischen Messe entsandt. Den polnisch-schwedischen Wirtschaftsbeziehungen kommt zurzeit infolge des englischen Kohlenstreiks eine erhöhte Bedeutung zu. Die Ausfuhr polnischer Kohle nach Schweden nimmt standig zu. An der skandinavischen Messe beteiligt sich die polnische Industrie mit Textilerzeugnissen und einer Musterausstellung.

Verbandsnachrichten.

Aus dem Geschaftsbericht,

erteilt in der Vorstandssitzung vom 7. Juni 1926 von Herrn Dir. Wagner.

Der Bericht umfaßt folgende Punkte:

1. Tätigkeit des Verbandes.
   a) Tätigkeit der einzelnen Abteilungen,
   b) Mitgliederbewegung.
2. Abkommen mit den Bromberger Verbänden.
3. Zeitung.

Auf die Ausführungen zu 2 und 3 einzugehen, konnen wir uns im Hinblick auf die bereits in Nr. 1 und 2 unseres Blattes erschienenen Berichte ersparen und beschränken uns daher darauf, die wesentlichen Punkte zu 1 wiederzugeben.

a) Tätigkeit der einzelnen Abteilungen.

Den meisten Zuspruch fand die Abteilung Steuerberatung, die bei Herrn Steuerrat Maselkowski in besten Händen war. Es wurden Auskünfte erteilt bzw. Reklamationen angefertigt:

im April mündlich 27, schriftlich 32,
im Mai mündlich 21, schriftlich 21,
im Juni (1.—7.) mündlich —, schriftlich 2.

Großen Anklang fanden ferner die Ubersetzungen der Formulare der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer, so daß wir uns im Hinblick darauf entschlossen haben, eine Ubersetzung samtlicher in Frage kommenden amtlichen Formulare herauszubringen und sie unseren Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

In Abteilung Rechtsberatung konnten wir in 6 Fällen schriftliche Auskunft, in 26 Fällen mündliche Auskunft erteilen. Die meisten Sachen konnten durch die Buroleitung erledigt werden. In zwei schwierigen Fällen wurde die Hilfe des Herrn Rechtsanwalt Borowicz in Anspruch genommen, der sich in dankenswerter Weise zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt hat.

Für die Zukunft werden wir vielleicht daran denken müssen, uns einen ständigen Rechtsberater zu verpflichten.

Sehr beschäftigt war auch die Abteilung Übersetzungen, in der 19 Sachen, darunter mehrere größere (Übersetzungen von Vereinsstatuten und dergl.) erledigt wurden.

Die Tätigkeit unserer Stellenvermittlung krankte daran, daß wir infolge der heutigen Wirtschaftslage zwar ein großes Angebot von Stellungsuchenden haben, dagegen offene Stellen uns so gut wie gar nicht gemeldet werden. Doch auch hier haben wir in mehreren Fällen helfend eingreifen konnen. Nachdem wir uns ferner die Mitarbeit der hiesigen größeren Firmen gesichert haben, hoffen wir, in Zukunft im Interesse der deutschen Angestelltenschaft mehr leisten zu konnen.

Nicht in Tätigkeit getreten ist bisher die Abteilung Verkehr, für die wir größere Arbeit erst nach Abschluß des Handelsvertrages mit Deutschland erhoffen. Für diese Abteilung ist für späterhin die Anstellung eines Spezialisten sowohl für Zoll- als auch Frachtangelegenheiten geplant, der bei den Behörden bekannt und dadurch in der Lage ist, alle etwa vorkommenden Zoll- und Frachtangelegenheiten bestens und schnellstens zu erledigen.

b) Mitgliederbewegung.

Die Mitgliederbewegung weist einen sehr beträchtlichen Zugang auf, trotzdem unsere Arbeit durch die im Mai herrschenden Wirren und den Ausnahmezustand sehr beeintrachtigt worden ist. Wir hoffen nach Aufhebung des Ausnahmezustandes auf noch größeren Zugang, zumal wir mit den Bromberger Verbänden der deutschen Industriellen und Kaufleute sowie der Handwerker eine für beide Teile befriedigende Auseinandersetzung herbeigeführt haben.

Zu unserem Arbeitsbereich gehören 87 Stadte; in 23 davon sind wir bereits vertreten, und zwar befindet sich eine größere Anzahl von Mitgliedern in Kolmar, Czarnikau, Neutomischel, Rogasen, Ritschenwalde, Filehne, Wreschen, Samter und Wollstein.

Wir haben in folgenden Orten Versammlungen vorbereitet: Kolmar, Czarnikau, Wollstein, Filehne, Rogasen, Wreschen, von denen die erste am 12. Juni stattfinden wird.

Wenn auch unsere Werbearbeit hier und da auf Widerstand aus Handwerkskreisen gestoßen ist, die durch den Zusammenbruch der „Egeu“ finanziell geschädigt worden sind, gelingt es uns doch in immer zunehmendem Maße, dies erklärliche Mißtrauen zu besiegen und alle in Frage kommenden Handwerkerkreise dem Verbande zuzuführen.

Versammlungen.

Nachdem der Ausnahmezustand aufgehoben ist und wir wieder geregelte Verhältnisse haben, konnten wir die Werbetätigkeit in der Provinz wieder aufnehmen. Bisher fanden Versammlungen statt in Kolmar am 12. 6. und in Rogasen am 12. und 23. 6. In beiden Orten konnen wir als erfreulichen Erfolg verzeichnen, daß die dort bestehenden Ortsgruppen der Kaufleute und Handwerker unserem Verbande geschlossen beigetreten sind, eine Tatsache, die uns für unsere weitere Werbearbeit das Beste hoffen läßt.

Weitere Versammlungen finden statt in Wollstein Freitag, den 2. Juli, abends 8½ Uhr in der Konditorei Schulz I, Czarnikau und Wreschen. Wir werden von unserem Büro aus noch schriftliche Einladungen ergehen lassen.

Aus anderen Verbänden.

Aufleben eines alten Gewerbes.

Der Hopfen von Neutomischel hatte früher einen weit über Deutschlands Grenzen reichenden Ruf. Nach langem Stillstand soll der Hopfenanbau nun wieder kräftig gefördert werden. Dieser Tage hat sich dort ein Verband der Hopfenanbauer gebildet, der den ganzen Kreis Neutomischel umfaßt. Die Landwirtschaftskammer in Posen hat dem Verband ihre materielle Hilfe zugesagt. Der Verband zerfällt in zwei Gruppen, von denen die eine die Anbauer, die andere die Händler umschließt.

Ein neuer großer Wirtschaftsverband in Deutschland.

Der Deutsche Reichsverband für Patent- und Musterschutz e. V. (Berlin W 9, Potsdamerstr. 1, Fernruf: Kurfürst 993 und 4391) wendet sich mit einem Aufruf in seiner neu gegründeten Zeitschrift „Die Erfindung“ an die Öffentlichkeit. Der Verband vertritt die Interewsen der Erfinder wie der Patentinhaber in Industrie und Handwerk. Er gewährt seinen Mitgliedern kostenlose Beratung in Fragen des Patentrechts, sowie der wirtschaftlichen Verwertung von Patenten und schützt sie vor Ausbeutung und unsachgemäßer Beratung. Die Mitglieder erhalten fachmännische Vertretung für Patentanmeldungen in Einspruchs- und Nichtigkeitsverfahren. Der Verband will darüber hinaus durch wirtschaftlichen Zusammenschluß aller in Frage kommenden Einzelkräfte den deutschen Erfindergeist im Interesse der deutschen Wirtschaft fördern und bessere Entwicklungsmöglichkeiten durch Schaffung geeigneter Einrichtungen, z. B. Laboratorien für Versuchszwecke und Modellbauten, Einrichtung eines Archives über Erfindungen und Patente und dergl. bieten. Kampfziele des Verbandes sind unter anderem Schaffung einer Europäischen Patentunion (ähnlich dem Madrider Markenabkommen) derart, daß eine einzige Anmeldung und Anmeldegebühr für ganz Europa Wirkung erlangt, während bisher für jedes Patent in zirka 25 Staaten Europas Einzelanmeldungen und Einzelgebühren erforderlich sind, ferner Reformierung und Herabsetzung der Patentgebühren, Beschleunigung der Vorprüfungszeit für neu angemeldete Patente, die heute in vielen Fällen bis zu ¾ Jahr dauert und die Verwertung vieler Patente, vor allem im Ausland, erschwert.

Verbandszeitschrift ist „Die Erfindung“, die halbmonatlich die Ansprüche aller in Europa ausgelegten bzw. erteilten Patente in der Ursprache mit deutscher Übersetzung geordnet nach der Fachklasseneinteilung des Deutschen Patentamtes bringt, so daß jeder Interessent sich laufend und mühelos über die in seinem Fach einschlägigen Patente aller europäischen Staaten orientieren und evtl. rechtzeitig Einspruch erheben kann. Außerdem können die Mitglieder von diesem ausgelegten, wie erteilten ausländischen Patenten selbst durch den Verband schnellstens Abschriften un Übersetzungen erhalten.

Handelsliteratur.

Schutz der Warenzeichen usw. in Rußland.

In R. von Deckers Verlag, G. Scheuck, Berlin SW. 19, ist auf Veranlassung des deutsch-russischen Vereins in Berlin ein Werk von Professor Heifetz, Leningrad, über den Schutz der Warenzeichen, Warenmuster, Patente usw. in der Sowjetunion erschienen, das über dieses außerordentlich komplizierte Gebiet vom rein praktischen Gesichtspunkt ausgehend, schlüssigen Bescheid gibt.

Konkurse.

E. Eröffnungstag. **K.** Konkursverwalter. **A.** Anmeldefrist. **G.** Gläubigerversammlung.

Bromberg. Tow. Rolniczo Węglowe Sp. z o. p. **E.** 10. Mai 1926. **K.** Kazimierz Kaczmarek, Bromberg, ul. Św. Trójcy 10. **A.** 1. Juli 1926. **G.** 13. Juli 1926.

Bromberg. Józef Robcin, Śniadeckich 31. **E.** 15. Juni 1926. **K.** Maksymilian Saß, Długa 19. **A.** 19. Juli 1926. **G.** 2. August 1926.

Brzeżany. Julius Tustanowski, Gutsbesitzer auf Knihinicz. **E.** 8. Juni 1926. **K.** Bruno Daszewski, Gutsbesitzer auf Załuż. **A.** 12. Juli 1926. **G.** 19. Juli 1926.

Exin. Mieczysław Lewandowski in Fa. Adam Lewandowski, Markt 11. **E.** 4. Juni 1926. **K.** Józef Kozłowski, Kaufmann in Exin. **A.** 16. August 1926. **G.** 1. September 1926.

1922. Dollarkurse an der

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Oktober	Novbr.	Dezember
1.	—	3350	3958	3880	4110	3940	4850	6045	8425	—	—	17 000
2.	2905	—	3985	—	3965	3890	—	6190	8350	8925	14 400	17 275
3.	2885	—	4135	3790	—	3920	4850	6550	—	8975	15 250	—
4.	2782	3365	4230	3760	3980	—	4880	6475	8325	9175	15 450	17 350
5.	2815	—	—	3800	3970	—	4840	6550	8100	9200	—	17 350
6.	—	3310	4600	3905	4000	3960	4910	—	7500	9425	15 300	17 350
7.	2835	3283	4500	3875	—	4055	5240	6670	7150	9900	15 550	17 400
8.	—	3290	4340	3880	—	3975	5590	6620	—	—	15 850	—
9.	2790	3310	4000	—	4005	4060	—	6730	7125	10 475	15 900	17 340
10.	2820	3300	3985	3830	4010	4090	6000	6920	—	10 500	—	—
11.	2825	3355	4250	3775	4010	—	6100	7230	6825	9850	15 925	17 600
12.	2825	—	—	3748	3990	4210	5930	6950	6950	9300	—	18 010
13.	2850	—	4320	3865	4015	4250	5430	—	6845	10350	16 100	18 225
14.	2885	3445	4330	—	—	4260	5690	6990	6925	10200	15 875	18 150
15.	—	3570	4350	—	3995	—	5660	—	6975	—	15 825	18 025
16.	2970	3600	4180	—	3980	4265	—	7400	7150	10 640	15 875	17 900
17.	3025	3580	4055	—	3990	4365	5560	7690	—	10 625	15 650	—
18.	—	3575	4070	3860	4000	—	5620	8170	7550	10 600	15 650	18 000
19.	—	3685	—	3885	4020	4365	5680	8640	7500	10 950	—	—
20.	—	3685	4035	3860	4085	4380	5920	—	7525	11 525	15 875	17 850
21.	—	4040	4015	3835	—	4355	5845	8480	7600	12 900	15 750	17 800
22.	—	3950	—	3855	4105	4400	5880	8275	7775	—	15 675	17 375
23.	3290	3855	4110	—	4110	4415	—	8690	8030	12 400	15 775	—
24.	3360	3870	4100	3860	4060	4525	5915	9250	—	12 375	16 000	—
25.	3440	3940	—	3825	—	—	5923	9100	8900	13 035	16 250	—
26.	3345	—	—	3910	4035	4575	5875	8890	8825	13 725	—	—
27.	3380	3990	4005	3940	4050	4520	5905	—	8540	14 453	16 700	17 750
28.	3475	4040	3965	—	—	4570	5905	8840	8500	14 000	16 875	17 900
29.	—	—	3885	4035	3975	—	6135	8590	8675	—	17 400	17 850
30.	3450	—	3840	—	3965	4675	—	8325	8825	13 325	17 250	17 700
31.	—	—	3865	—	3980	—	6070	8600	—	14 075	—	—
Durchschnitt	3048	3609	4124	3856	4017	4262	5623	7648	7796	11 189	15 923	17 676

Gratz. Firma „Drzewo" Sp. z o. p. **E.** 12. Mai 1926. **K.** Rechtsanwalt Alfred Adamek, Gratz, ulica Dworcowa. **A.** 7. Juni 1926. **G.** 5. Juli 1926.

Kattowitz. Moses Reich, ul. Kochanowskiego 6 III. **K.** Emanuel Szwitala, Kattowitz, ul. Kościuszki 44. **E.** 10. Mai 1926. **A.** 30. Juni 1926. **G.** 17. Juli.

Kattowitz. Paul Sobota, Inhaber der Firma „Hydro". **E.** 22. Mai 1926. **K.** Bolesław Nowakowski, Kattowitz, ul. Opolska 5. **A.** 1. Juli 1926. **G.** 17. Juli.

Kattowitz. Firma Śląska Centrala Handlowa Sp. Akc. Kattowitz und Filiale in Rybnik. **E.** 5. Mai 1926. **K.** Władysław Długiewicz, Kattowitz, ul. Francuska 81. **A.** 25. Juni. **G.** 17. Juli.

Kattowitz. Firma „Elektrokontakt" Sp. z o. p., Kattowitz, ul. Batorego 2–4. **E.** 5. Mai 1926. **K.** Alois Waloszek, Kattowitz, ul. Drzemały 3. **A.** 25. Juni. **G.** 17. Juli 1926.

Kattowitz. Kaźmierz Świętochłowski. **E.** 18. Juni 1926. **K.** Marcin Plata. **A.** 14. 8. 1926. **G.** 11. 9. 1926.

Königshütte. Śląski Bank Rzemieślników Sp. Akc., Königshütte in Liquidation. **E.** 2. Juni 1926. **K.** Ewald Kloss und Leon Hadryan, ul. Wolności. **A.** 2. August. **G.** 10. August 1926.

Kolmar. „Zgoda" Sp. z o. o. **E.** 5. Juni 1926. **K.** Kaufmann Stanisław Międzyński, Kolmar. **A.** 22. Juni 1926. **G.** 20. Juli 1926.

Konitz. Zygmund Zimny, Rynek 13. **E.** 5. Juni 1926. **K.** Kunowski. **A.** 3. Juli 1926. **G.** 17. Juli 1926.

Krotoschin. „Rolnik" Sp. z o. o. in Kobylin. **E.** 23. Mai. **K.** Adolf Fleischer, Geschäftsführer der Firma „Agronomja" in Kobylin. **A.** 26. Juli 1926. **G.** 11. August 1926.

Obornik. Restaurateur Jan Misera. **E.** 10. Mai 1926. **K.** Ralski, Obornik. **A.** 10. Juli 1926. **G.** 22. Juli.

Posen. Firma „Towar", Wielkopolskie Tow. Handlowe T. A. in Liquidation, Plac Wolności 8. **E.** 14. Mai 1926. **K.** Felix Biedzyński, ul. Seweryna Mielżyńskiego **28.** **A.** 1. Juli. **G.** 22. Juli.

Posen. Firma „Piekarnia Zjednoczonych" T. z o. p. **E.** 14. Mai 1926. **K.** Marjan Winiarza, Posen, Wyspiańskiego 1. **A.** 1. Juli. **G.** 21. Juli.

Gnesen. Adam Trojanowski. Vorläufige Verteilung von 7000 zł.

Gollub. Franciszek Jasiński. Neuer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen am 8. Juli 1926.

Graudenz. Władisław Baliński in Fa. „Femina". Konkurseröffnung wurde abgelehnt.

Thorn. Drogerie „Korona", Inh. Leo Richter, Chełmińska 12. Termin zum Zwangsvergleich am 28. Juli 1926.

Thorn. Firma Parzybok & Rydlewski. Auf Antrag der Schuldnerin Termin zum Zwangsvergleich am 3. Juli 1926.

Thorn. Firma Mielnicki i Truskolaski. Neuer **K.** Karol Mazur.

Anknüpfung von Geschäftsverbindungen.

Unter dieser Rubrik veröffentlichen wir fortlaufend die in dem Verbandsbüro eingelaufenen Anfragen aus dem Auslande und Listen ausländischer Firmen, die ein Interesse an der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit Polen besitzen. Ueber Einzelfragen können Interessenten unter Angabe der Buchnummer und Beilegung eines Freiumschlages vom Verbandsbüro, ul. Skośna 8, Näheres erfahren. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei keiner dieser Auskünfte irgendwelche Verbindlichkeit übernommen werden kann, da die Kreditverhältniss[illegible] der suchenden oder anbietenden Firmen in der Regel hier unbekannt [illegible]

5. Eine deutsche Fabrik, die Möbelgimpen, Fransen, Gobelinborden, Teppichband, Ösengimpe, Gardinenzacken, Gardinenkordel, Gardinenringband, Rouleauxzacken, Gurte für Rolladen und Jalousien, Deckeneinfaßband für Tischdecken herstellt.



Briefkasten.



H. B. 2036. Ein Verzeichnis sämtlicher Firmen zu geben, würde zu weit führen. Vielleicht ist es Ihnen möglich, in unserem Verbandsbüro vorzusprechen und das dort ausliegende amtliche Adreßbuch der Leipziger Messe daraufhin durchzusehen.

L. 51. Danzig liegt im polnischen Zollgebiet; irgendwelche Einfuhrzölle oder Beschränkungen kommen daher, abgesehen für Monopolwaren (Tabak, Spiritus, Streichhölzer) nicht in Frage.

W. S. 136. Das Vorgehen Ihres Hypothekengläubigers entbehrt jeder rechtlichen Grundlage. Die Hypothek braucht erst bis zum 1. Januar 1928 zurückgezahlt werden.

H. 595. Aus Ihrer Anfrage ist nicht zu ersehen, ob Sie die Zahlung vorbehaltlos angenommen haben. Im ersteren Falle haben Sie keinerlei Anspruch mehr, im zweiten Falle wird die Restkaufgeldhypothek auf 18¾% aufgewertet, während Sie vom persönlichen Schuldner den vollen Betrag fordern können. Sollte eine gütliche Einigung nicht möglich sein, so setzt das Gericht die Höhe des Aufwertungssatzes unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände fest (Vermögenslage des Schuldners und Gläubigers, früherer und jetziger Wert des Grundstücks usw.).

L. K. 1049. Eine Aufwertung der alten deutschen Tausend-Markscheine ist selbstverständlich ausgeschlossen, nachdem das Reichsgericht in Leipzig kürzlich in letzter Instanz einen endgültigen Entscheid in dieser Sache gefällt hat. Irgendwelche Aufforderungen, die Sache weiter zu verfolgen, sind daher lediglich als Versuch zu betrachten, leichtgläubigen Personen durch Zahlung von Beiträgen usw. Geld aus der Tasche zu locken.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil Guido Baehr, für den Anzeigenteil Hanz Schwarzkopf, beide in Poznań, ul. Zwierzyniecka 6. Druck: **Drukarnia Concordia Sp. Akc.,** Poznań.

Warschauer Börse. 1923

	Januar	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dezember
							Tausend	Tausend	Tausend	Tausend	Tausend	Tausend
1.	—	33 900	39 900	43 750	46 500	53 250	—	193	249	380	—	3500
2.	17 825	—	44 000	—	46 600	54 250	105	200	—	398	1650	—
3.	17 750	33 800	42 000	—	—	—	104	209	249	410	1750	3490
4.	18 000	—	—	42 250	41 010	55 200	104	204	249	470	—	3490
5.	18 550	31 500	42 750	42 300	46 750	56 250	104	—	249	485	1740	3550
6.	—	35 500	42 750	42 300	—	57 500	109	206	249	530	1780	3570
7.		35 700	43 000	42 750	47 150	61 900	110	212	249	—	1700	3600
8.	19 250	38 950	43 000	—	—	66 900	—	230	—	580	1720	—
9.	20 300	37 200	42 750	—	47 150	71 300	113	238	—	630	1790	—
10.	21 150	40 000	43 000	42 750	—	—	111	243	249	690	1795	3800
11.	20 800	—		42 500	47 450	71 475	111	245	259	740	—	3900
12.	20 950	41 000	44 000	42 400	47 700	73 750	110	—	265	900	1790	4050
13.	21 500	43 500	45 000	42 675	—	78 000	109	245	270	900	1785	—
14.		45 500	44 250	42 900	47 750	86 000	112	245	280	—	1825	4500
15.	22 750	47 000	43 000	—	47 750	93 000	—	—	280	900	1875	5200
16.	—	40 000	41 800	42 900	47 750	100 000	114	243	—	—	1950	—
17.	29 200	38 500	41 000	43 250	47 750	—	118	242	280	980	2050	5800
18.	34 500	—	—	44 750	48 000	136.000	123	246	280	980	—	6100
19.	30 000	38 000	38 300	48 500	—	—	128	—	280	1135	2175	6100
20.	25 500	43 500	37 400	46 750	—	—	129	244	280	1180	2300	6100
21.		48 300	41 250	46 750	—	—	131	246	285	—	2400	6000
22.	28 500	49 500	42 000	—	49 750	100 000	—	246	287	1290	2500	6000
23.	28 400	50 000	44 600	47 000	51 000	100 000	134	248	—	1390	2900	—
24.	28 700	48 000	42 500	47 000	51 500		136	248	298	1725	2900	
25.	28 500	—	—	46 750	51 500	98 000	136	248	299	1740	—	—
26.	28 825	47 500	42 750	44 000	52 750	99 500	145	—	308	1735	3250	
27.	32 750	45 500	41 750	45 500		102 000	148	248	319	1720	3600	6250
28.	—	44 500	41 500	46 000	53 500	104 000	180	249	340		3575	6300
29.	34 600	—	41 925	—	53 250	—	—	249	350	1640	3525	6300
30.	35 600	—	—	46 500	52 750	104 000	190	249	—	1640	3520	—
31.	35 250	—	—	—		—	195	249	—	1600	—	6400
Durchschnitt	**25 798**	**41 602**	**42 247**	**44 445**	**48 824**	**82 822**	**127**	**236**	**279**	**1030**	**2314**	**4952**

(Fortsetzung folgt.)